

Eine Veranstaltung der Gemeinde und des Kulturvereins Göllheim



Göllheimer Geschichtstage 5.-7. November 2021 Ratssaal der VG

Freitag, 5. 11. - 18.00 Uhr

Dr. Elmar Rettinger, Mainz

Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht-
Dokumentation der Ausstellung
im Mainzer Landesmuseum

Samstag, 6. 11. - 16.00 Uhr

Peter Scherer, Offstein

Die Zuckerfabrik in Offstein -
Gründung und die ersten Jahre

18.30 Uhr

Roland Paul, Kaiserslautern
Bräuche in der Pfalz bei
Geburt, Taufe, Hochzeit und Tod

Sonntag, 7. 11. - 17.00 Uhr

Dr. Sabine Klapp, Kaiserslautern

Die frühe Frauenbewegung in der Pfalz:
Trägerinnen, Reichweite, Ziele



Voranmeldungen zu den einzelnen Veranstaltungen: Tel.: 06351/49090 oder per
E-Mail: kulturverein-goellheim@gmx.de - **Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.**
www.gemeinde-goellheim.de



Ein Angebot der Gleichstellungsstelle der Verbandsgemeinde Göllheim

WENDO-KURS SELBSTVERTEIDIGUNG UND SELBSTBEHAUPTUNG FÜR FRAUEN

am Samstag, 6. November 2021
von 10.00 - 18.00 Uhr
in der Turnhalle der Zellertalschule

Kursleiterin: Frau Anke Thomasky
Wendo-Trainerin und –Ausbilderin, Diplom-Sozialpädagogin

Kosten: 50,00€ pro Kursteilnehmerin / max. 10 Teilnehmerinnen

*Bitte mitbringen: Einen Nachweis zur 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet)
sowie Sportschuhe/-bekleidung und eigene Getränke.*

Trainiert werden einerseits Abwehrtechniken für Notwehr-Situationen, andererseits selbstsichere Verhaltensweisen in Rollenspielen. Dabei lernst du zahlreiche Befreiungstechniken und Methoden, um schwierige Situationen selbstbewusst zu meistern.

Hier geht es nicht um körperliche Kraft, sondern vor allem um Köpfchen, Technik und Selbstbehauptung sowie ein gutes Selbstwertgefühl und innere Stärke.

Der Kurs wird unterstützt von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Göllheim. Anmeldungen per Mail an nicklaus@vg-goellheim.de oder telefonisch unter 06351/490918. **Anmeldeschluss: Freitag, der 29.10.2021**

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 44	Allerheiligen	29.10.2021
KW 50	Vorweihnachtswoche	10.12.2021
KW 51	Vorweihnachtswoche	16.12.2021

09:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Wasserschalterwechsel für die Verbandsgemeindewerke Göllheim

Die Mitarbeiter der Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim und Eisenberg (AöR WGE) sind zurzeit im Bereich der Verbandsgemeinde Göllheim unterwegs um die eichpflichtigen Wasserschalter im Auftrag der Verbandsgemeindewerke Göllheim zu wechseln.

Sollten Sie die Mitarbeiter der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR WEG) nicht antreffen, wird Ihnen ein Flyer eingeworfen. Bitte vereinbaren Sie dann telefonisch einen Termin mit uns. Achten sie bitte darauf, dass der Wasserschalter leicht zugänglich ist.

Die Mitarbeiter der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) WGE weisen sich Ihnen mit ihrem Dienstaussweis aus.

Ihre Verbandsgemeindewerke Göllheim

Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 4. Quartal 2021

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim weisen darauf hin, dass die Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser für das 4. Quartal 2021 (**Oktober-Dezember 2021**) am **01. November 2021** fällig ist.

Alle **Barzahler** werden gebeten, den fälligen Abschlag rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin unter Angabe der Kundennummer auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Göllheim bei der

**Volksbank Alzey-Worms,
IBAN: DE39 5509 1200 0010 1354 51,
BIC: GENODE61AZY**

zu überweisen, damit der Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum fristgerecht auf ihrem Kundenkonto gebucht werden kann. Durch pünktliche Überweisung der Werksgebühren vermeiden Sie, sollte der Geldeingang verspätet bei uns eingehen, unnötige Kosten (Mahn- und Sperrgebühren).

Einfacher und bequemer ist jedoch die Teilnahme am **Lastschriftverfahren**.

Der Abschlag wird dann am jeweiligen Fälligkeitstermin (bzw. am **darauffolgenden** Arbeitstag) von Ihrem angegebenen Konto abgebucht.

Alle Kunden die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir für **ausreichende Deckung** auf ihrem Konto zu sorgen, um Rückbuchungen und die damit verbundenen Bankgebühren zu vermeiden.

Kunden die Werksgebühren per Dauerauftrag überweisen, werden gebeten im **Verwendungszweck die aktuelle Kundennummer** anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass sie bei einem Dauerauftrag die Quartalsraten immer so takten, dass sie zum angegebenen **Fälligkeitsdatum laut Bescheid** vollständig überwiesen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen während unserer Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 06351/1300-15 (Frau Zimmermann) gerne zur Verfügung.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim

Am **Donnerstag, den 4. November 2021, um 16:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil ab 16:00 Uhr:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 110 Abs. 1 GemO für die Legislaturperiode 2019/2024

B. Nichtöffentlicher Teil ab 16:15 Uhr:

2. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Göllheim

C. Öffentlicher Teil ab 17:15 Uhr:

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Verbandsgemeinde Göllheim

Göllheim, 22. Oktober 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Regina Pohl

Stellvertretende Vorsitzende

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Es gelten die allgemeinen Abstandregelungen der aktuellen ColBelvo sowie die örtlichen Hygienekonzepte
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) wird empfohlen.
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitte wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen:

Hervorhebungen durch unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislis- te. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Sanierung lohnt sich...

Einladung zur Bürgerinfo

Ortskerne sind unser Lebensmittelpunkt -
die Ortsdurchfahrten unsere Visitenkarte und der erste Eindruck für Gäste.
Aber leer stehende Läden und Gebäude sowie in die Jahre gekommene Fassaden prägen
oft das Erscheinungsbild.

Die Verbandsgemeinde Göllheim schafft im Rahmen des LEADER-Projektes „Dorfentwicklung im Ortskern“ und der Ausweisung von Sanierungsgebieten die Voraussetzung, damit Eigentümer in die Zukunft ihres Gebäudes investieren können. Im Rahmen von derzeit durchgeführten „Vorbereitender Untersuchungen“ hat sich in den zwölf Ortsgemeinden Albisheim, Biedesheim, Bubenheim, Dreisen, Einselfeld, Immesheim, Lautersheim, Ottersheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler und Zellertal gezeigt, dass Sanierungsbedarf besteht.

Für Bürger, Ansiedlungswillige und Investoren gibt es neben der Beseitigung städtebaulicher Missstände in Sanierungsgebieten steuerliche Anreize, um in die Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude zu investieren. Gleichzeitig ist ein Sanierungsgebiet ein Verkaufsargument bei der Wiedernutzung eines Gebäudes.

Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung sollen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden: „Was ist ein Sanierungsgebiet?“ - „Liegt mein Haus in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet?“ – „Kann ich von dem Sanierungsgebiet profitieren oder habe ich Verpflichtungen?“

Die Verbandsgemeinde Göllheim lädt hierzu alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlichst zur Bürgerinformation ein. Hierzu stehen Ihnen zwei Termine zur Auswahl:

28.10.2021, 19:00 Uhr (Dorfgemeinschaftshaus, Albisheim)

02.11.2021, 19:00 Uhr (Haus Gylenheim, Göllheim)

Zutritt haben nur getestete, geimpfte oder genesene Personen.

Ansprechpartnerin:

Verbandsgemeinde Göllheim

Anja Lehrmoser · lehrmoser@vg-goellheim.de · 06351 490943

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Albisheim“, in der Ortsgemeinde Albisheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der

vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3

BauGB zur

Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Schreiben vom 30.06.2021, führte Herr Bürgermeister Antweiler von der Verbandsgemeinde Göllheim die Beschlussfassung des Gemeinderates Albisheim herbei, in öffentlicher Sitzung am 11.08.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Albisheim“. Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Ronald Zelt, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 35 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-teile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Obere Mühlgasse
- Untere Mühlgasse
- Obere Bahnhofstraße
- Untere Bahnhofstraße (teilweise)
- Alleestraße
- Donnersberger Straße
- Dingspforte
- Kirchgasse
- Ratsgasse
- Schulstraße
- Stetter Straße
- Leiselbachstraße
- Frohnhofstraße
- Osterbergstraße
- Zellertalstraße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Albisheim hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung

- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfökologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung und Gestaltung der Platzfläche im Bereich der Hauptstraße/Schulstraße
- Gestaltung der Ortseingänge
- Gestaltung der Ortsdurchfahrt

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Göllheim, den 21.10.2021

Für die Ortsgemeinde Albisheim (DS)

gez. Bürgermeister Steffen Antweiler

als bestellter Beauftragter

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Plan siehe Seite 6

Redaktionsschluss-Vorverlegung

KW 44

Allerheiligen - 29.10.2021

KW 50

Vorweihnachtswoche - 10.12.2021

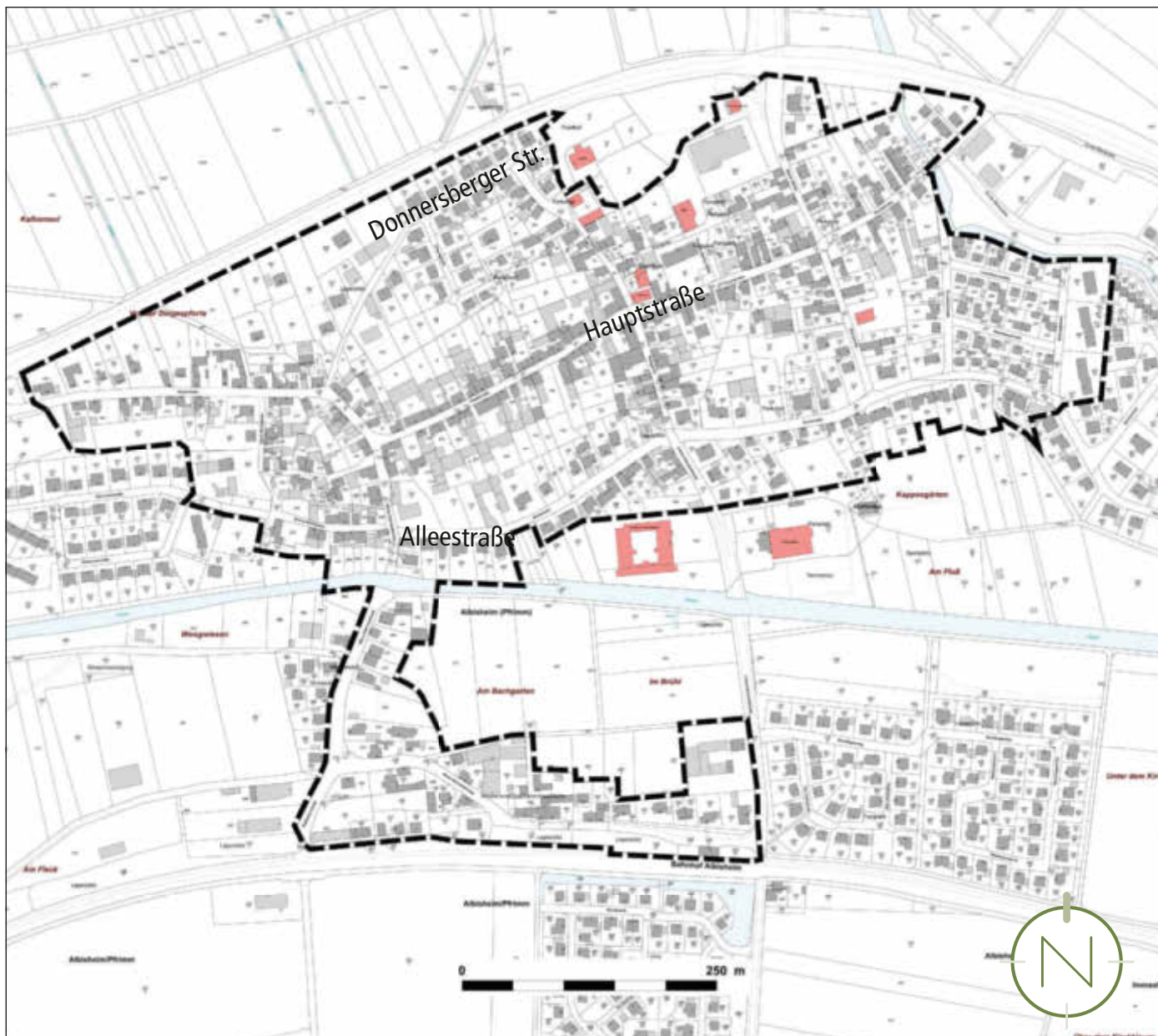
KW 51

Vorweihnachtswoche - 16.12.2021

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.
LINUS WITTICH Medien, Redaktion**

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Albisheim“ in der Ortsgemeinde Albisheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Lageplan zum Sanierungsgebiet Albisheim/Pfrimm



Biedesheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Biedesheim“, in der Ortsgemeinde Biedesheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Schreiben vom 21.07.2021, führte Herr Bürgermeister Antweiler von der Verbandsgemeinde Göllheim die Beschlussfassung des Gemeinderates Biedesheim herbei, in öffentlicher Sitzung am 14.09.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen

zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Biedesheim“.

Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Holger Pradella, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes mit einer Größe von ca. 17,4 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Kindenheiner Straße
- Monsheimer Straße
- Friedenstraße
- Neustraße
- Ottersheimer Straße (teilweise)
- Gartenweg
- Pfarrgasse
- Quirnheimer Straße (teilweise)
- Östlicher Burggraben

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Bubenheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Bubenheim“, in der Ortsgemeinde Bubenheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Schreiben vom 22.06.2021, führte Herr Bürgermeister Antweiler von der Verbandsgemeinde Göllheim die Beschlussfassung des Gemeinderates Bubenheim herbei, in öffentlicher Sitzung am 19.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Bubenheim“.

Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Thomas Lebkücher, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 9,1 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksanteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Am Sonnenhang (teilweise)
- Untergasse
- Gartenweg
- Hintergasse (teilweise)
- Kirchgasse
- Harzheimer Straße

- Biedesheimer Straße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Bubenheim hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfolologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche hinter der Gemeindehalle
- Gestaltung der Ortseingänge
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Hauptstraße

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Göllheim, den 21.10.2021

Für die Ortsgemeinde Bubenheim (DS)

gez. Bürgermeister Steffen Antweiler
als bestellter Beauftragter

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

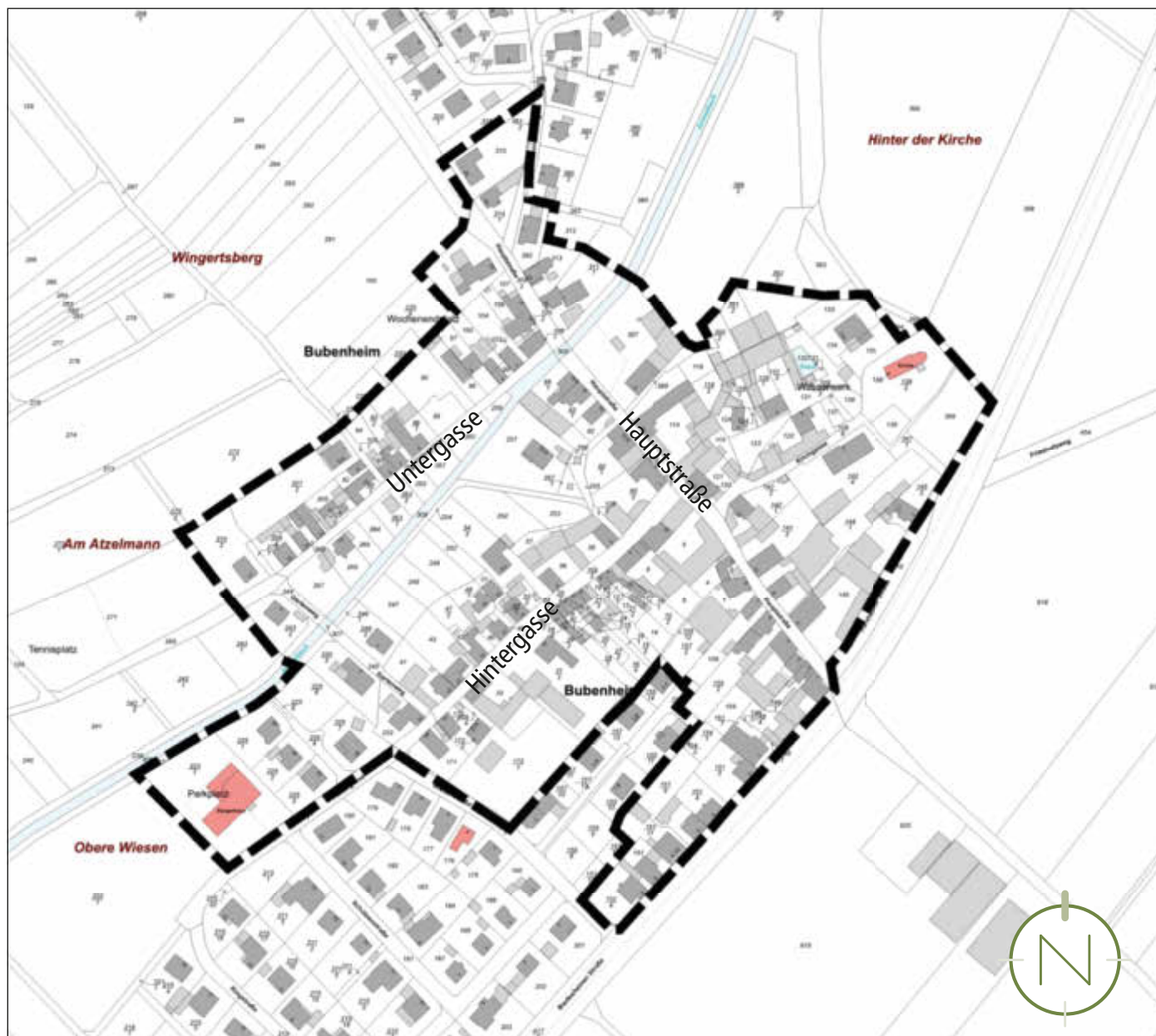
Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Bubenheim“ in der Ortsgemeinde Bubenheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Lageplan Sanierungsgebiet Bubenheim



Dreisen

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Dreisen“, in der Ortsgemeinde Dreisen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dreisen hat in öffentlicher Sitzung am 08.06.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das

Untersuchungsgebiet „Ortskern Dreisen“ beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes mit einer Größe von ca. 11,56 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kaiserstraße
- Mühlstraße
- Mittelstraße
- Schulstraße
- Rathausstraße
- Grafchaftsstraße
- Im Gäßchen
- Bahnhofstraße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Dreisen hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanie-

rungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)

- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Sanierung des Rathauses
- Aufwertung und Gestaltung des Dorfplatzes im Bereich des Rathauses
- Gestaltung der Ortseingänge
- Gestaltung der Ortsdurchfahrt

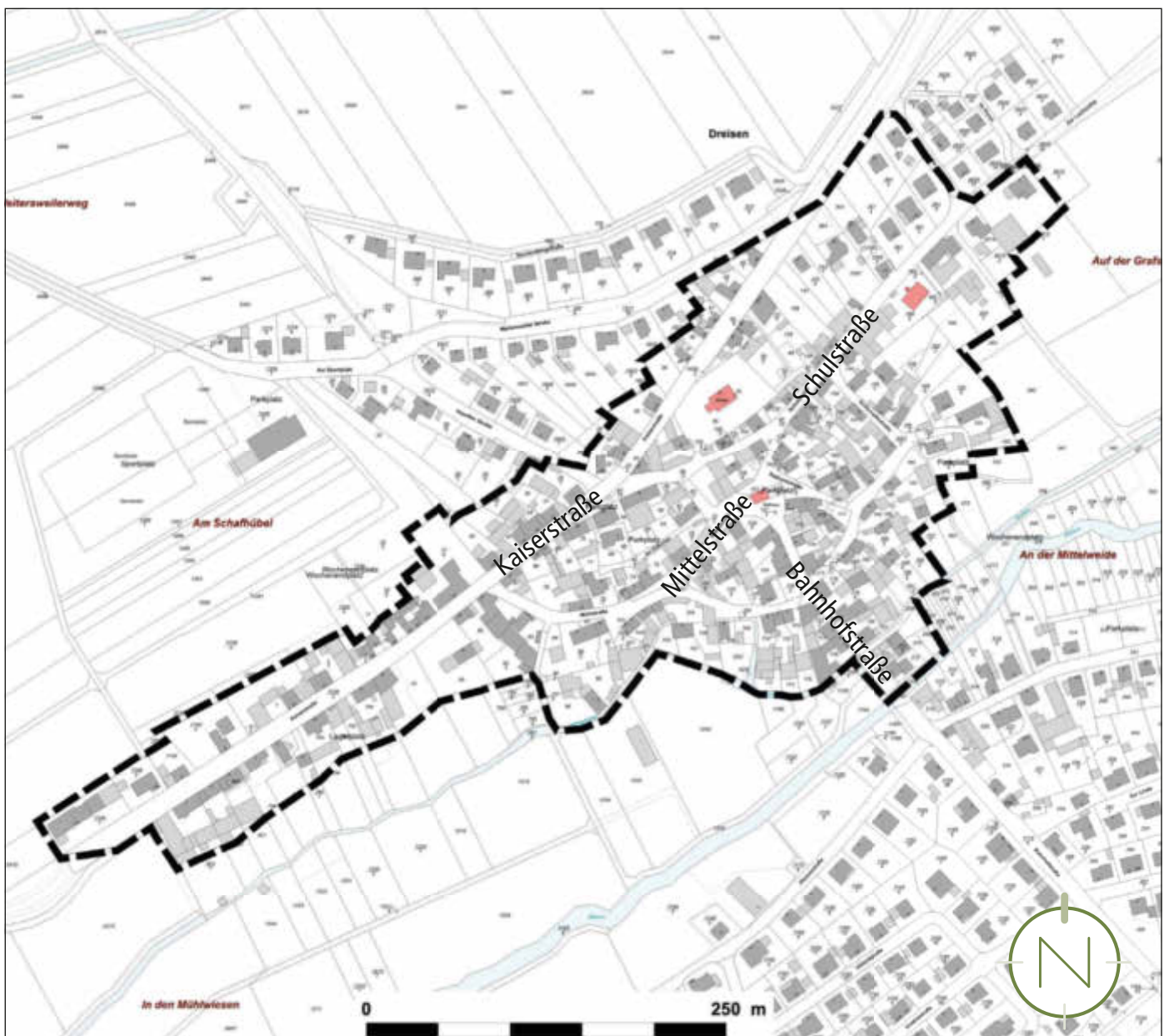
Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Dreisen, den 21.10.2021 (DS)

gez. Kathrin Molter, Ortsbürgermeisterin

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Dreisen“ in der Ortsgemeinde Dreisen



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGH zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bürgerinformation

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Dreisen in der Legislaturperiode 2019/2024 vom 22. Juli 2021

Der Vorsitzende Michael Mehne begrüßt alle Anwesenden, stellt die frist- und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fest und eröffnet die Sitzung.

A. Nichtöffentlicher Teil:

1. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2020 für die Ortsgemeinde Dreisen

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 112 Abs.1 GemO geprüft. Die Prüfung erfolgte elektronisch mittels Laptops und stichprobenartig.

B. Öffentlicher Teil:

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2020 für die Ortsgemeinde Dreisen
Frau Helf-Thiekötter von der Verbandsgemeindeverwaltung erläuterte die Eckdaten des Jahresabschlusses 2020 und nahm zu Fragen der Ausschussmitglieder Stellung. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dem Gemeinderat wurde einstimmig empfohlen,

- den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2020** zur Kenntnis zu nehmen
- den geprüften Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von **7.834.740,08 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von **79.996,33 €** festzustellen
- zu beschließen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und
- der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, gem. § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. gez. Lea Zewinger, Sitzungsdienst



www.wittich.de



Eiselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@eiselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Eiselthum“, in der Ortsgemeinde Eiselthum

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen Nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eiselthum hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Eiselthum“ beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes mit einer Größe von ca. 14,21 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Burgstraße
- Wetzelstraße
- Bergstraße
- Am Vogelsgesang
- Appolsheimer Straße (teilweise)
- Lahrackerstraße (teilweise)
- Schulstraße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Die Ortsgemeinde Eiselthum hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung und Gestaltung der Platzfläche im Bereich des Bürgerhauses
- Aufwertung und Gestaltung des Dorfplatzes Ecke Hauptstraße/Bergstraße
- Gestaltung der Ortseingänge

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Eiselthum, den 21.10.2021 (DS)

gez. Simone Rühl-Pfeiffer, Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

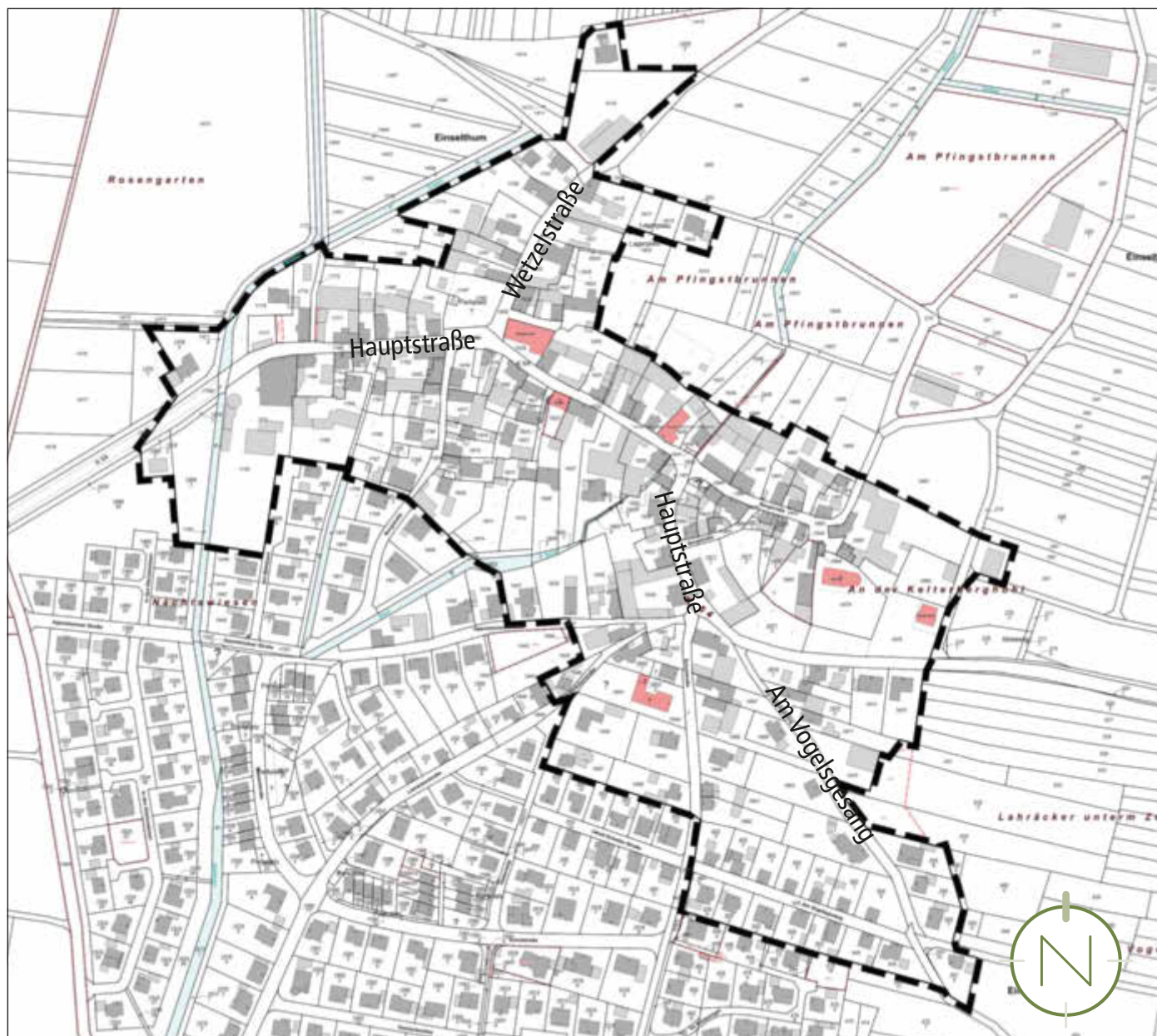
Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Einselthum“ in der Ortsgemeinde Einselthum



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan



Immesheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Immesheim“, in der Ortsgemeinde Immesheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Schreiben vom 30.06.2021, führte Herr Bürgermeister Antweiler von der Verbandsgemeinde Göllheim die Beschlussfassung des Gemeinderates Immesheim herbei, in öffentlicher Sitzung am 14.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Novem-

ber 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Immesheim“.

Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Kurt Kauk, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.

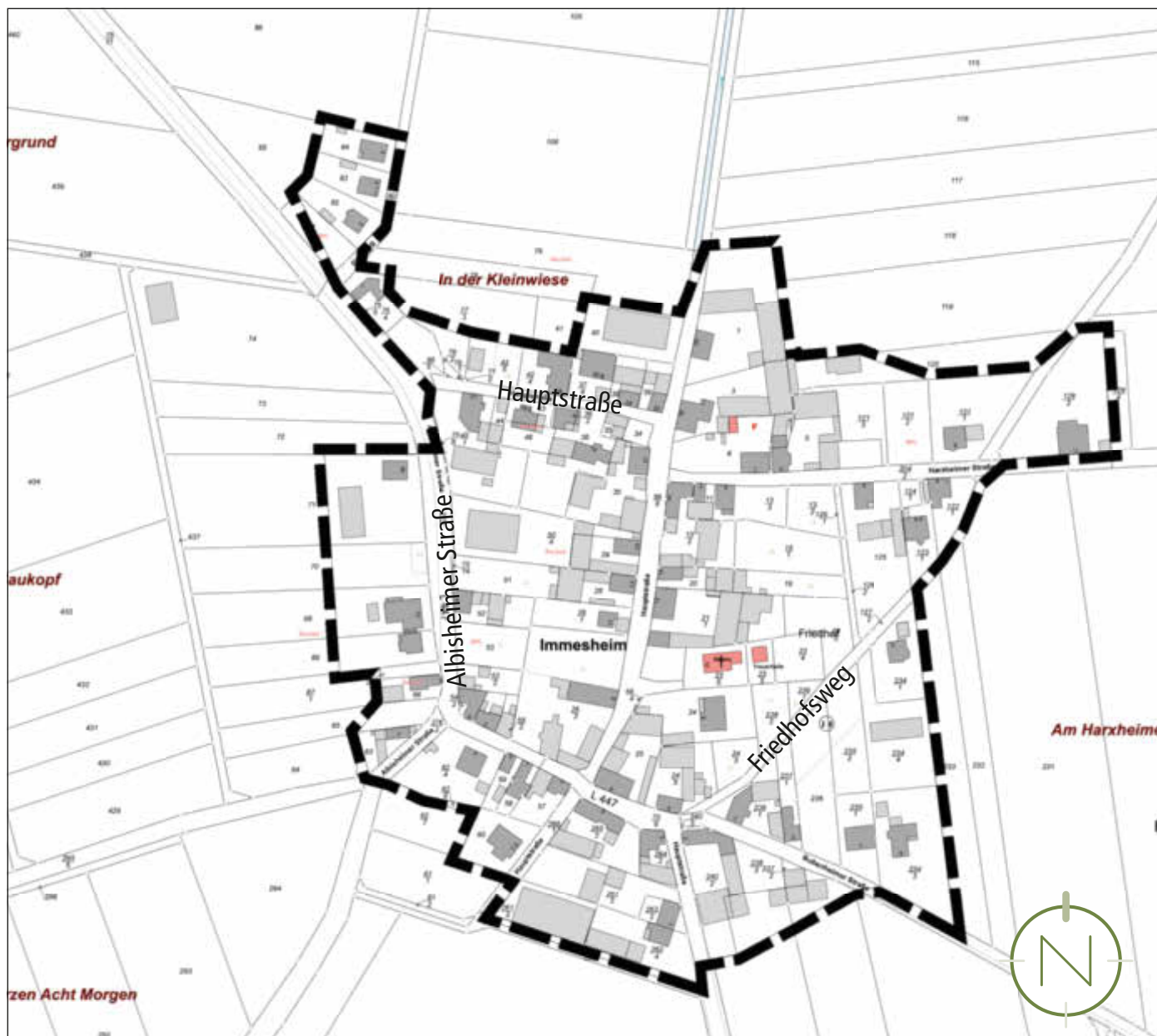
Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 8,25 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Albisheimer Straße
- Harxheimer Straße
- Friedhofsweg
- Bubenheimer Straße

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Immesheim“ in der Ortsgemeinde Immesheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Die Ortsgemeinde Immesheim hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche und des Spielplatzes im Bereich des Rathauses
- Sanierung des Rathauses
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Ortsdurchfahrt
- Gestaltung der Bushaltestelle in der Albisheimer Straße

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Göllheim, den 21.10.2021

Für die Ortsgemeinde Immesheim (DS)

gez. Bürgermeister Steffen Antweiler

als bestellter Beauftragter

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmens in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021**

während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Lautersheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Lautersheim“, in der Ortsgemeinde Lautersheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautersheim hat in öffentlicher Sitzung am 09.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Lautersheim“ beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 16,4 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-teile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Göllheimer Straße
- Gundheimer Weg
- Friedhofsstraße
- Hintergasse
- Wintergasse (teilweise)
- Neun Morgen (teilweise)
- Hintere Steingasse
- Vordere Steingasse
- Elsengasse
- Im Hafergarten
- Im Dorngarten (teilweise)
- Neugasse

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Lautersheim hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche im Bereich des Bürgerhauses/Kindergartens
- Aufwertung Elsengasse/Fußwegeverbindung zur Straße Im Dorngarten
- Ortsbildgerechte Gestaltung des Kreuzungsbereiches Göllheimer Straße/Hauptstraße
- Aufwertung der Bushaltestelle in der Hauptstraße
- Gestaltung Parkplatz in der Hintergasse

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

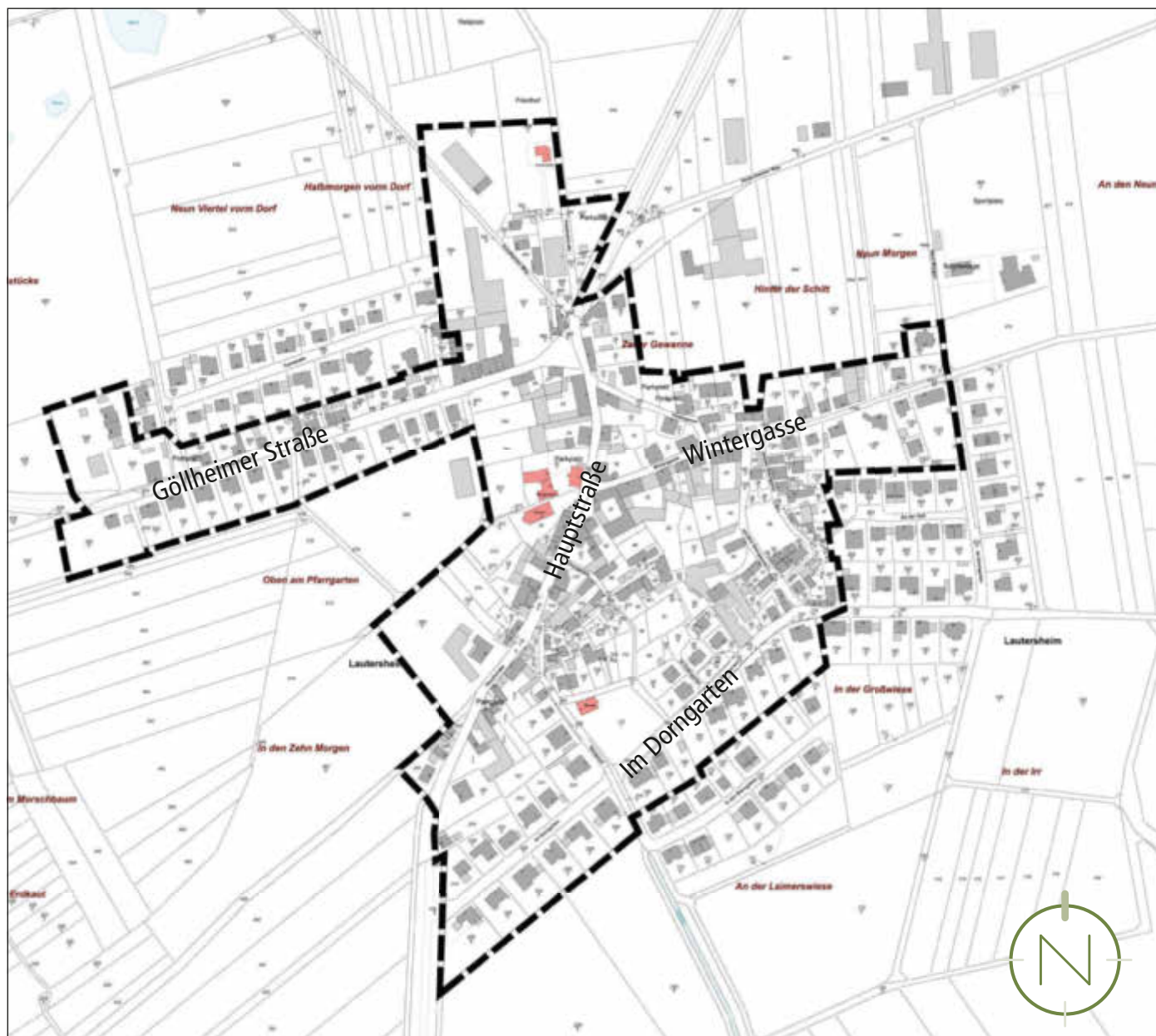
Lautersheim, den 21.10.2021 (DS)

gez. Thomas Mattern

Ortsbürgermeister

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Lautersheim“ in der Ortsgemeinde Lautersheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Lageplan Sanierungsgebiet Lautersheim

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

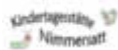
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Ortsgemeinde Lautersheim

Stellenausschreibung

Die zweigruppige Kindertagesstätte „Nimmersatt“ der Ortsgemeinde Lautersheim sucht ab sofort

staatlich anerkannte Erzieher*innen oder sonstige pädagogische Fachkräfte im Sinne der Fachkräftevereinbarung (m/w/d)

Es handelt sich um befristete Teilzeitstellen. Der jeweilige Umfang der Stellen ist individuell verhandelbar.

Die Eingruppierung richtet sich nach der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder vergleichbare Qualifikation im pädagogischen Bereich, wünschenswert mit Erfahrung im U3-Bereich
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Kenntnis und Freude an der Umsetzung der rheinland-pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Träger, Eltern und Team

Wir bieten Ihnen

- kompetente Begleitung und Anleitung während der Einarbeitung
- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenzen
- Arbeit in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- Freiraum, die eigenen Interessen und Talente aktiv einzubringen
- Planung, Dokumentation und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Ausbau der eigenen Kompetenzen
- Bezahlung nach TVöD sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnissen sowie Nachweisen über sonstige Qualifikationen bis **31.10.2021** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 – 3, 67307 Göllheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Te-Strote, Tel. 06351/4909-12, E-Mail te-strote@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



Ottersheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Ottersheim“, in der Ortsgemeinde Ottersheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ottersheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.06.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Ottersheim“ beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 9,63 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-

teile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Am Angel
- Obergasse

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Ottersheim hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfökologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Gestaltung/Aufwertung des Kreuzungsbereichs Hauptstraße/Obergasse
- Aufwertung der Fußwegeverbindung zwischen Am Angel und Hauptstraße
- Punktuelle Straßenraumaufwertung in der Hauptstraße
- Gestaltung der Platzfläche am Ammelbach

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Ottersheim, den 21.10.2021 (DS)

gez. Rüdiger Kragl

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

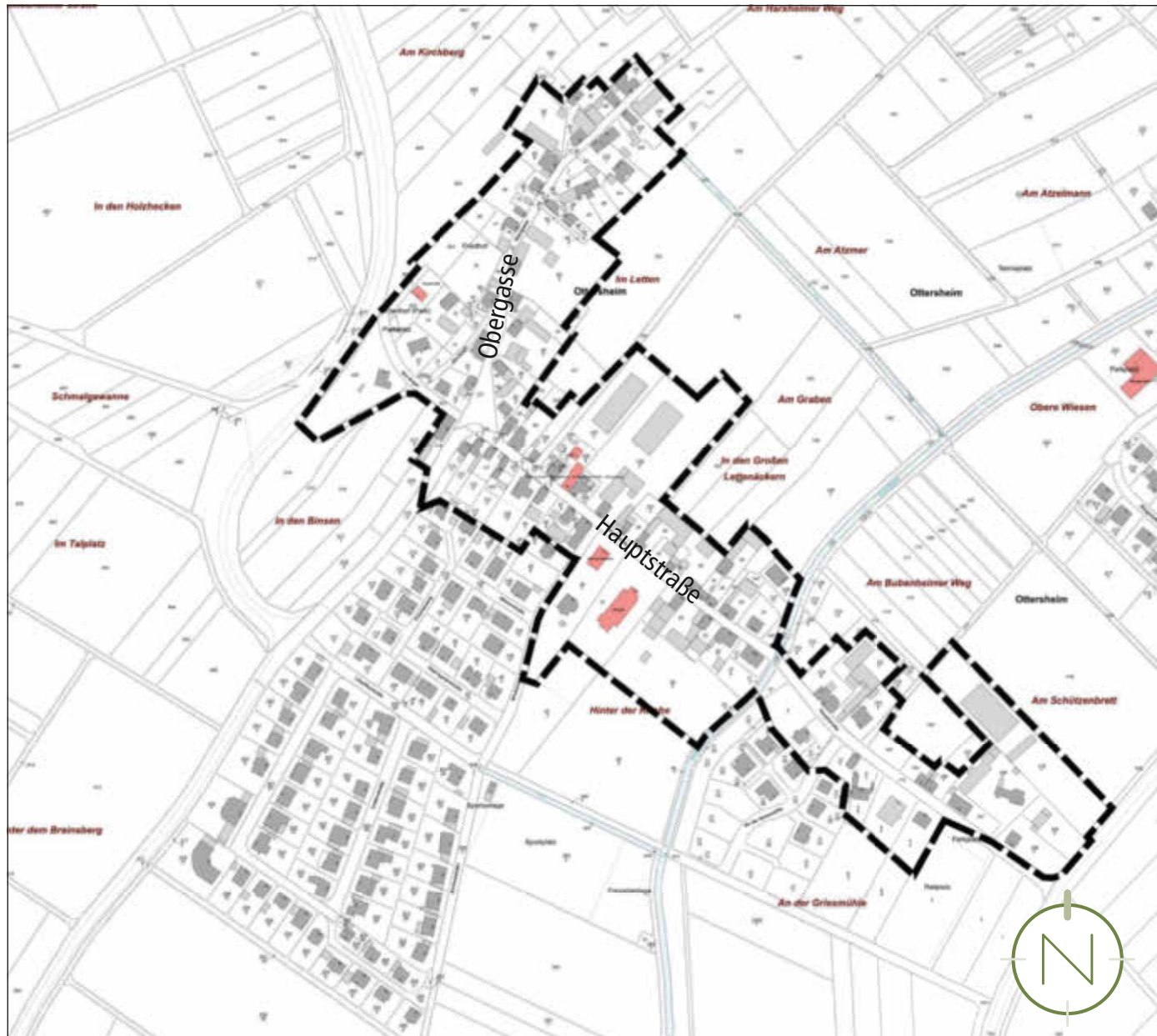
Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur

Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.
Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsge-

biets, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit
vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Ottersheim“ in der Ortsgemeinde Ottersheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Lageplan Sanierungsgebiet Ottersheim



Bekanntmachung
Untersuchungsgebiet „Ortskern Rüssingen“,
in der Ortsgemeinde Rüssingen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3. BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersberg-

kreis, Schreiben vom 05.07.2021, führte Herr Thomas Peter, Büroleiter der Verbandsgemeinde Göllheim, die Beschlussfassung des Gemeinderates Rüssingen herbei, in öffentlicher Sitzung am 06.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Rüssingen“.
Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Steffen Antweiler, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.
Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 15,96 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie

abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Göllheimer Straße
- Ringstraße
- Biedesheimer Straße
- Bangertsgasse (teilweise)
- Gaubergstraße
- Hinter der Kirche (teilweise)
- Weinbergstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Rüssingen hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit

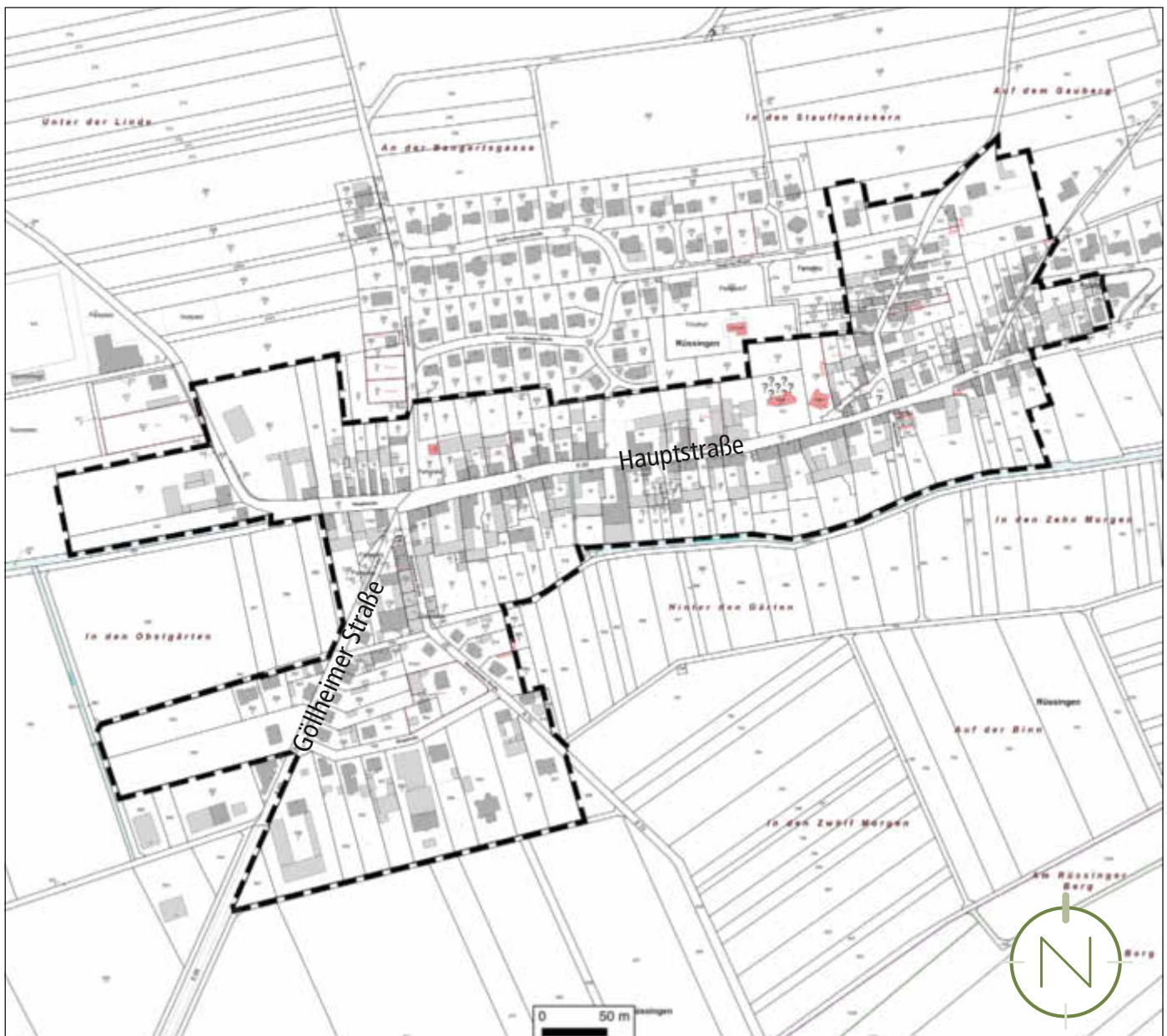
der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Rüssingen“ in der Ortsgemeinde Rüssingen



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche im Bereich der Feuerwehr
- Sanierung der Brunnen im Dorf
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Hauptstraße
- Gestaltung der Ortseingänge

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Göllheim, den 21.10.2021

Für die Ortsgemeinde Rüssingen

gez. Thomas Peter, Büroleiter der Verbandsgemeinde Göllheim als bestellter Beauftragter

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit vom

08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021

während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Muster 2
(zu § 98 GemO)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Rüssingen für das Jahr 2021 vom 22.10.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	705.750	0	705.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	761.400	0	761.400
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-55.650	0	-55.650

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-30.350	0	-30.350
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	800	0	800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.000	22.000	26.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.200	-22.000	-25.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	37.050	22.000	59.050

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	4.000 Euro	auf	26.000 Euro
zusammen von bisher	4.000 Euro	auf	26.000 Euro

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der zurzeit geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2020	240.871,09 €	geprüft
2021	185.221,09 €	vorläufig
2022	132.371,09 €	vorläufig
2023	82.521,09 €	vorläufig

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr 6.000 Euro überschritten sind.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr 30.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. **Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.**

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Rüssingen, den 22.10.2021

gez.

Steffen Antweiler
Ortsbürgermeister
(Dienstsigel)

Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 18.10.2021 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.10.2021 bis 09.11.2021, während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“ Nr. 43 vom 28.10.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Nutzen Sie die Möglichkeit unter:
ol.wittich.de



Standenbühl

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Standenbühl“, in der Ortsgemeinde Standenbühl

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) und der erfolgten Bestellung als Beauftragter durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Schreiben vom 30.06.2021, führte Herr Bürgermeister Antweiler von der Verbandsgemeinde Göllheim die Beschlussfassung des Gemeinderates Standenbühl herbei, in öffentlicher Sitzung am 26.07.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Novem-

ber 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Standenbühl“.

Die Ausschließungsgründe des Ortsbürgermeisters, Herrn Georg Pohlmann, gemäß § 22 Abs. 5 GemO wurden festgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 10,92 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-teile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

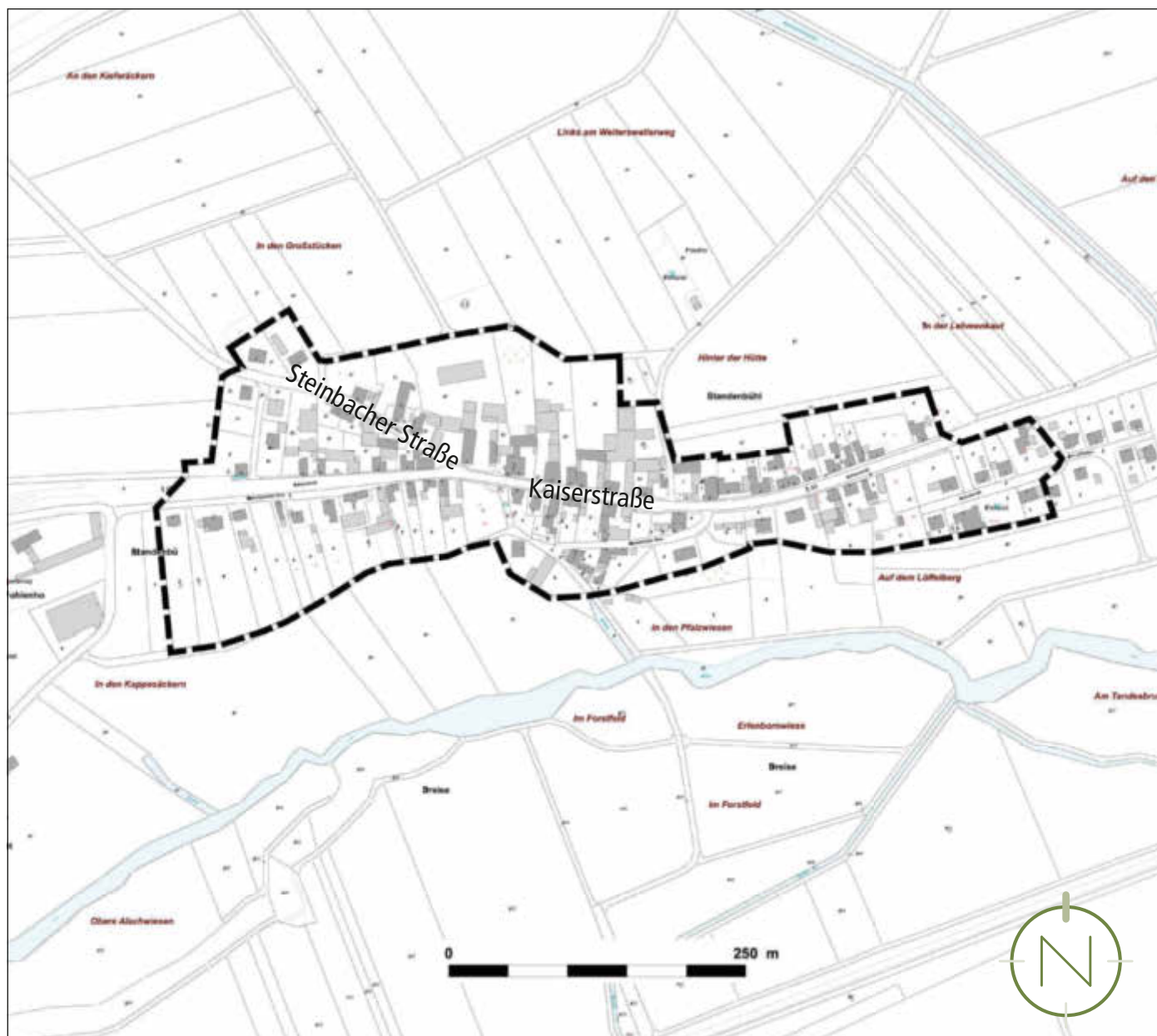
Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kaiserstraße
- Steinbacher Straße
- Breunigweiler Straße
- Rosenthaler Straße
- Friedhofstraße
- Schulstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Standenbühl“ in der Ortsgemeinde Standenbühl



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Die Ortsgemeinde Standenbühl hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche im Bereich der Gemeindehalle
- Wiederherstellung der Fußwegeverbindung zwischen Kaiserstraße und Rosenthaler Straße
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Kaiserstraße
- Sanierung des Rathauses

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Standenbühl, den 21.10.2021

Für die Ortsgemeinde Standenbühl (DS)

gez. Bürgermeister Steffen Antweiler

als bestellter Beauftragter

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).

3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.



Weitersweiler

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Weitersweiler“, in der Ortsgemeinde Weitersweiler

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weitersweiler hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Weitersweiler“ beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 11,46 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Im Winkelstück
- Bolander Straße (teilweise)
- Jakobsweiler Weg
- Auf dem Hof
- Kirchberg
- Marnheimer Weg (teilweise)
- Lindenstraße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Weitersweiler hat in ihrem Ortskern grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubebauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche im Bereich des alten Feuerwehrhauses
- Aufwertung der Parkplatzfläche in der Hauptstraße
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Ortsdurchfahrt

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Weitersweiler, den 21.10.2021 (DS)

gez.

Thomas Busch

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

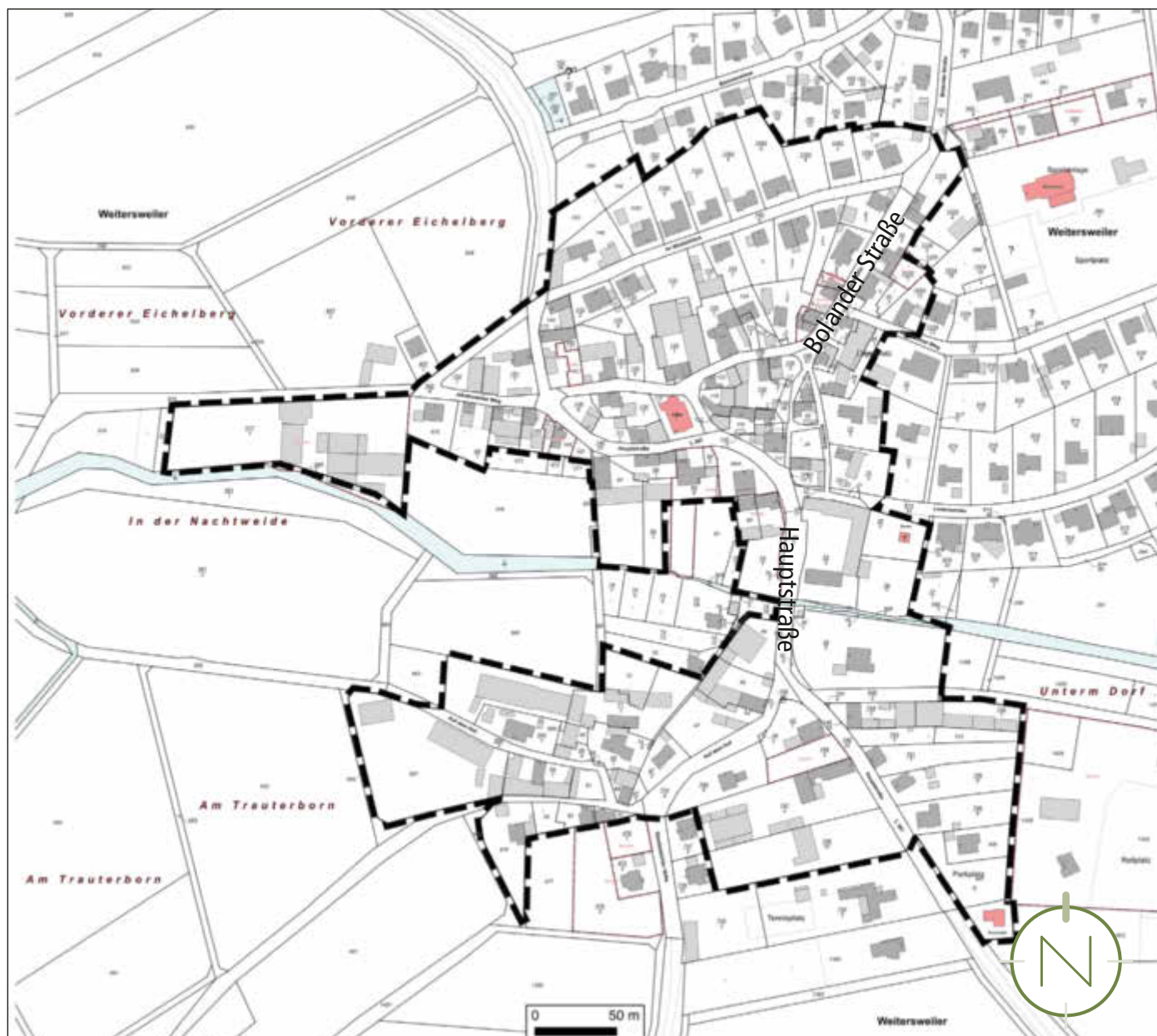
Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Weitersweiler“ in der Ortsgemeinde Weitersweiler



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan



Zellertal

OT Harxheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Harxheim“, in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Harxheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

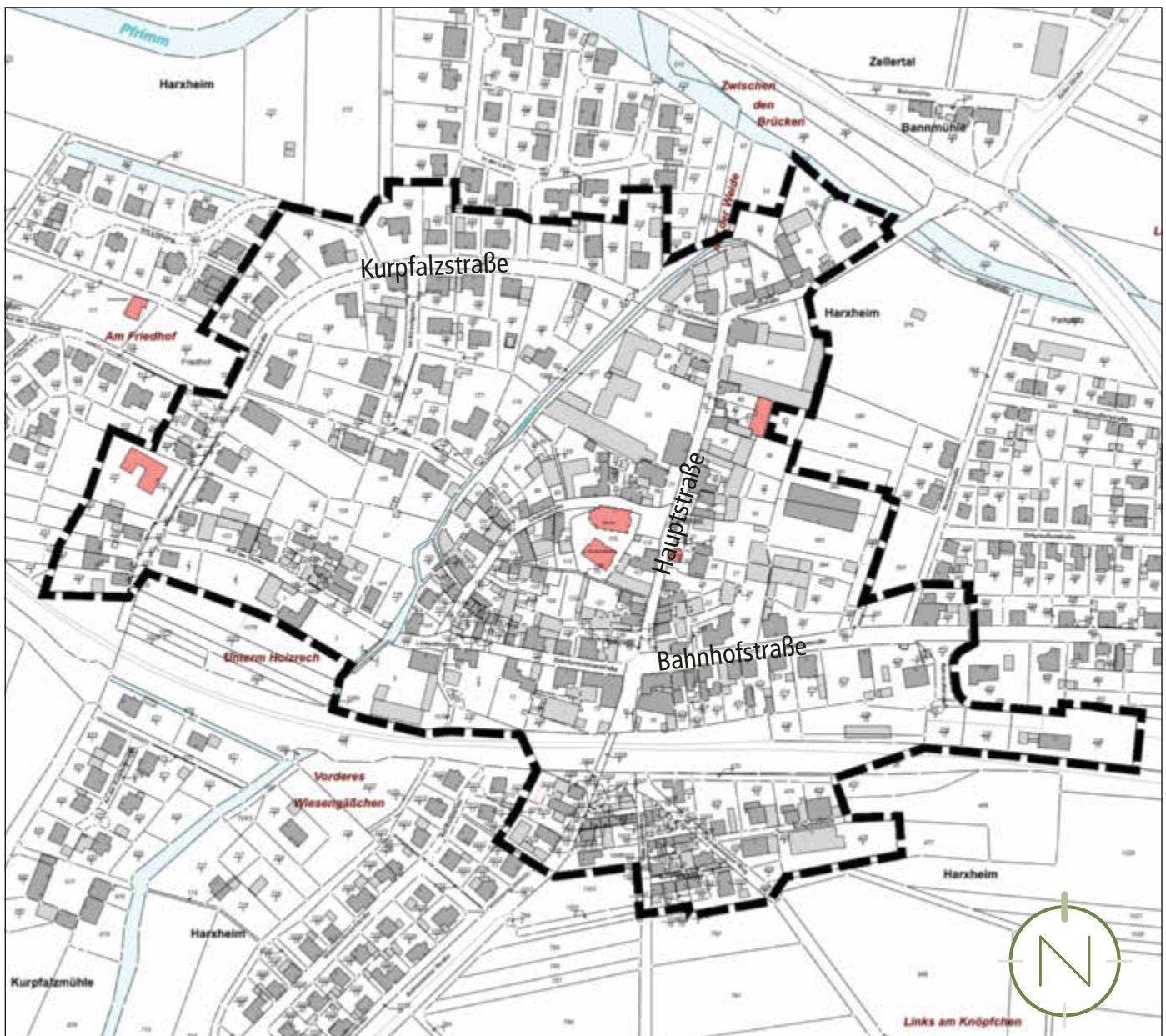
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zellertal hat in öffentlicher Sitzung am 25.08.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden

Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Harxheim“ im Ortsteil Harxheim beschlossen: Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 15,6 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Hauptstraße
- Kurpfalzstraße
- Lindenstraße
- Auf der Tonau
- Im Kirschgarten
- Löwenbrunnen
- Zehntenscheuerstraße
- Bahnhofstraße (teilweise)
- Kindenheimer Weg

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Harxheim“ in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Harxheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

- Grünstadter Weg
- Bubenheimer Straße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Zellertal hat im Ortskern des Ortsteils Harxheim grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung und Gestaltung der Platzfläche im Bereich der Kirche
- Aufwertung und Gestaltung des Spielplatzes in der Bahnhofstraße
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Bahnhofstraße

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Zellertal, den 21.10.2021 (DS)

gez. Christian Lauer

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG UND MITWIRKUNG DER BETROFFENEN GEMÄSS § 137 BAUGB ZUR AUSWEISUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

OT Niefernheim

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Niedernheim“, in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Niefernheim

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zellertal hat in öffentlicher Sitzung am 25.08.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Niefernheim“ im Ortsteil Niefernheim beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 7,3 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Zeller Weg
- Königsstraße
- Brückenstraße
- Rottmangasse
- Herrwiese (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Zellertal hat im Ortskern des Ortsteils Niefernheim grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubauung (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche in der Königsstraße
- Aufwertung des Spielplatzes im Bereich der Königsstraße/Brückenstraße
- Sanierung/Aufwertung der Dorfbrunnen

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Zellertal, den 21.10.2021 (DS)

gez. Christian Lauer

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben zu B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).
3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

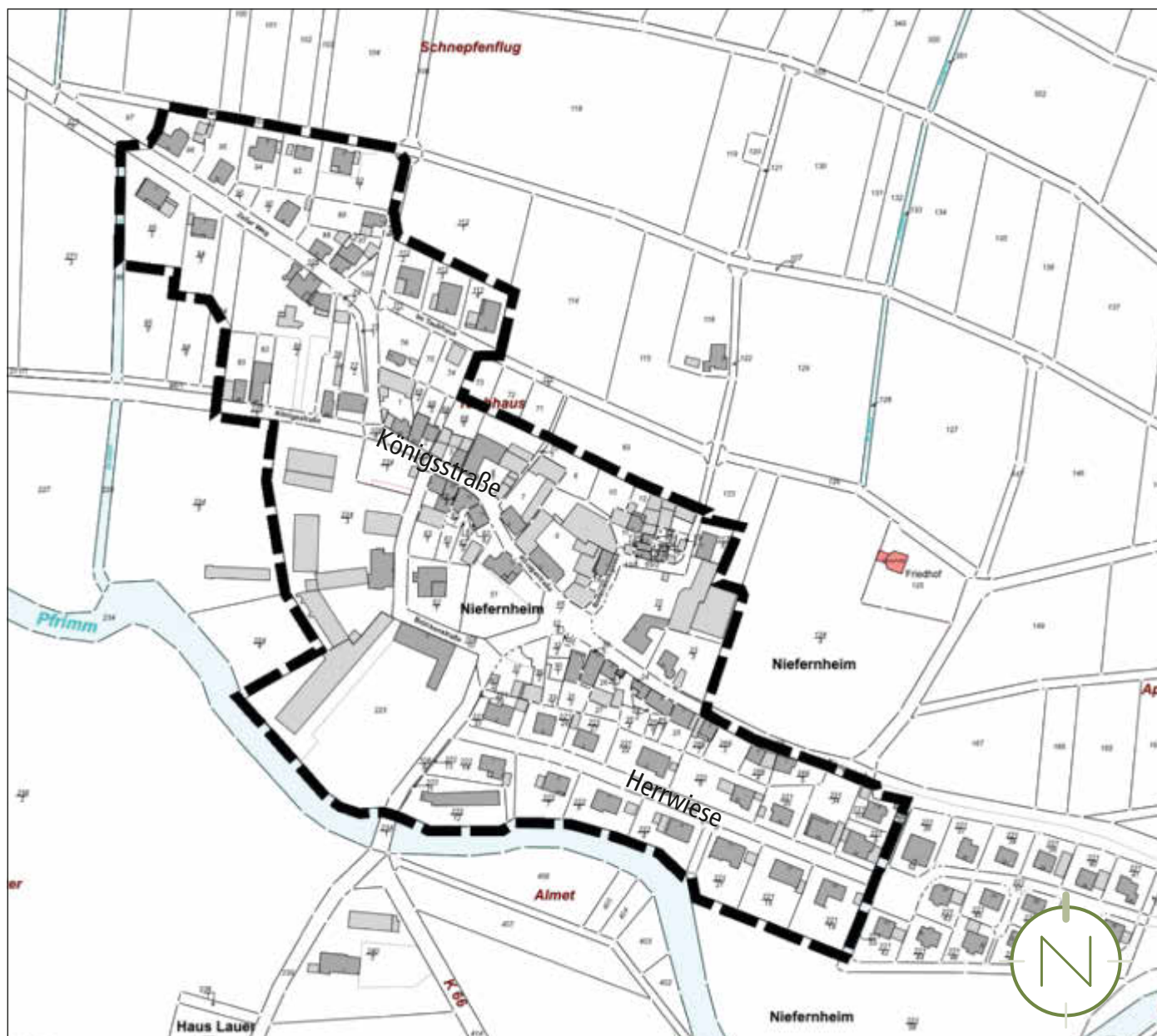
Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Niefernheim“ in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Niefernheim



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

OT Zell

Bekanntmachung

Untersuchungsgebiet „Ortskern Zell“, in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Zell

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zellertal hat in öffentlicher Sitzung am 25.08.2021 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Zell“ im Ortsteil Zell beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 5,6 Hektar umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung

vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

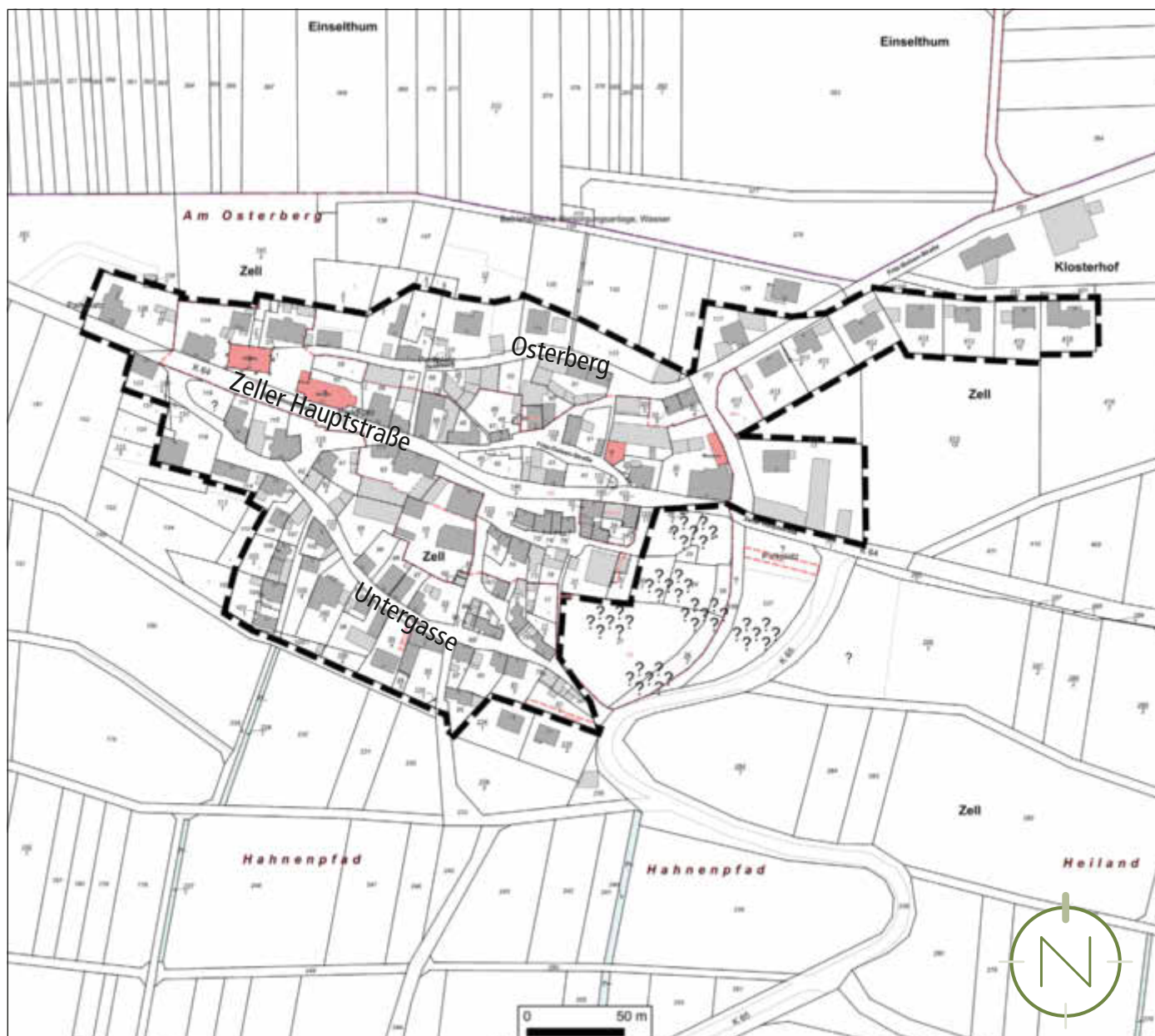
- Zeller Hauptstraße
- Osterberg
- Untergasse (teilweise)
- Fritz-Golsen-Straße (teilweise)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

Die Ortsgemeinde Zellertal hat im Ortskern des Ortsteils Zell grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zu prüfen, hat die Ortsgemeinde die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Zell“ in der Ortsgemeinde Zellertal, Ortsteil Zell



Quelle: (Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) Stand Juli 2020); Bearbeitung: Kernplan

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Stärkung als Wohnstandort
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen sowie ortsbildgerechte Gestaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz
- Anpassung des Gebäudebestandes und des öffentlichen Raumes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit)
- Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistung)
- Energetische Sanierung
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/ Neubau (verbesserte Freiraumqualität)
- Erhöhung der Wohnumfeldqualität: Wohnumfeldverbesserung, Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum.
- Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Raumes, dorfkologische Maßnahmen, Steigerung der Vitalität des Dorfes
- Aufwertung der Platzfläche im Bereich der Fritz-Golsen-Straße
- Gestaltung der Ortseingänge
- Ortsbildgerechte Gestaltung der Zeller Hauptstraße

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Zellertal, den 21.10.2021 (DS)

gez. Christian Lauer

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben z. B. über Wohnbedürfnisse erhoben werden (vgl. § 138 BauGB).

3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 2.14 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit

vom **08. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.14, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Andere Behörden und Stellen

Kreismülldeponie Eisenberg am Freitag, den 29. Oktober geschlossen

Am Freitag, 29. Oktober ist die Deponie Eisenberg ganztägig geschlossen. Es kann somit kein Sperrmüll und anderer Abfall angeliefert werden. Aufgrund einer technischen Baumaßnahme muss die Deponie für diesen Tag geschlossen werden. Ein alter Sickerwassertank wird ausgebaut und ein neuer Tank installiert. Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Deponie zur Verfügung (06351-3599).

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Jetzt die Herbst-/Winter-Kurse der vhs entdecken



Neues erlernen, Wissen auffrischen oder einfach mal nur Entspannen?

- 21-232006K - **Modern PILATES**, 29.10.2021 bis 17.12.2021, 11:00-12:00 Uhr
 21-216011D - **Konfliktmanagement** - Auf die ruhige Art erfolgreich werden, am 30.10.2021, 10:00-13:00 Uhr
 21-249002K - **Italienisch A1 - für Anfänger**, 02.11.2021 bis 07.12.2021, 18:30-20:00 Uhr
 21-231010N - **Tai Chi Chuan Meditation in Bewegung - Einführung**, 03.11.2021 bis 24.11.2021, 18:00-19:00 Uhr
 21-231012N - **Tai Chi Chuan Yang - Stil Lange Form - Fortgeschrittene**, 03.11.2021 bis 24.11.2021, 19:00-20:30 Uhr
 21-232003G - **Yoga auf dem Stuhl**, 03.11.2021 bis 01.12.2021, 11:30-12:30 Uhr
 21-24J002K - **Russisch für Fortgeschrittene (A2) - Fortsetzung des Vorgängerkurses**, 03.11.2021 bis 08.12.2021, 18:30-19:30 Uhr
 21-231008N - **Entspannung in Ruhe und Bewegung**, 04.11.2021 bis 25.11.2021, 19:00-20:30 Uhr
 21-234001G - **Naturheilkunde und Homöopathie bei Kindern**, Vortrag am 05.11.2021, 19:30-21:00 Uhr
 21-216015D - **Resilienz-Impulsvortrag (Teil I) und Praxisworkshop (Teil II)**; 06.11.2021 bis 20.11.2021, 10:00-14:00 Uhr
 21-231002D - **Achtsam entschleunigen und auf tanken - Tagesworkshop**, am 06.11.2021, 10:00-17:00 Uhr

- 21-232027D - **Online-Kurs: Rückenschule**, 08.11.2021 bis 20.12.2021, 17:00-18:00 Uhr
 21-232002K - **Energy-Dance®-Natürliche Spannkraft - Herz-Kreislaufttraining**, 08.11.2021 bis 13.12.2021, 16:30-18:00 Uhr
 21-216003D - **Mediation - Was ist das? Wo ist dieses Verfahren hilfreich? Vortrag** am 08.11.2021, 18:30-20:00 Uhr
 21-232010N - **Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode für Einsteiger**, 09.11.2021 bis 14.12.2021, 11:10-12:10 Uhr
 21-233002D - **Homöopathie 2. Abend - Erkältung, Grippe und Co.**, Vortrag am 09.11.2021, 19:15-21:45 Uhr
 21-232003W - **Beckenbodentraining nach CANTIENICA® für Einsteiger u. Geübte**, 10.11.2021 bis 08.12.2021, 11:00-12:00 Uhr
 21-232004W - **Beckenbodentraining nach CANTIENICA® für Einsteiger u. Geübte**, 10.11.2021 bis 08.12.2021, 12:30-13:30 Uhr
 21-216005D - **Meine Biographie schreiben - ein Tag für Frauen**, am 13.11.2021, 10:00 -17:00 Uhr
 21-232030D - **Online-Kurs: Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Fortgeschr.**, 13.11.2021 bis 18.12.2021, 12:10-13:10 Uhr
 21-231003D - **Achtsam kommunizieren - Tagesworkshop**, am 13.11.2021, 10:00-17:00 Uhr
 21-232025D - **Online-Kurs: Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode**, 13.11.2021 bis 18.12.2021, 11:00-12:00 Uhr
 21-216001N - **Schminkkurs Tages-Make-Up**, am 13.11.2021, 09:00-13:00 Uhr
 21-229003E - **Nähen für Anfänger - Aus alt mach neu (Kissenbezug und Maske)**, am 15.11.2021, 08:45-11:45 Uhr
 21-216024D - **Das perfekte Outfit für die Festtage** - Workshop am 15.11.2021, 19:00-21:30 Uhr
 21-216013D - **Resilienz-Angebot für Berufstätige - „Tue es!“ für Deine Gesundheit**, Vortrag am 15.11.2021, 18:00-20:00 Uhr
 21-233003D - **Homöopathie 3. Abend - Erste Hilfe mit klassischer Homöopathie**, Vortrag am 16.11.2021, 19:15-21:45 Uhr
 21-227002D - **Chinesische Kalligrafie für Teenies und Erwachsene**, am 20.11.2021, 09:00-12:00 Uhr
 21-235001N - **Whisky Tasting - Wood Finish**, am 26.11.2021, 18:30-21:30 Uhr

21-229002D - **Selbstgemacht - DIY - Jeanstasche nähen**, am 04.12.2021, 09:00-12:00 Uhr
 21-231004D - **Voll motiviert und fokussiert zum Ziel - Tagesworkshop**, am 04.12.2021, 10:00-17:00 Uhr
 21-216004D - **Mediation - „Was ist das? Wo ist dieses Verfahren hilfreich?“**, am 13.12.2021, 18:30-20:00 Uhr
 21-227003D - **Selbstgemacht - DIY - Blumige Tuschmalerei für Kinder ab 7 Jahren**, am 18.12.2021, 09:00-12:00 Uhr
vhs.wissen live:

212-09017 - Livestream - Klimawandel und Klimapolitik, Vortrag am 02.12.2021, 19:30-21:00 Uhr
212-09019 - Livestream - Chinas große Umwälzung, Vortrag am 10.12.2021, 19:30-21:00 Uhr
212-09020 - Livestream - Der Ursprung der Kooperation beim Menschen, Vortrag am 15.12.2021, 19:30-21:00 Uhr
212-09022 - Livestream - Schule in Zeiten von Corona, am 20.12.2021, Vortrag am 19:30-21:00 Uhr
Diese und viele weitere Kurse sind online buchbar unter: www.kvhs-donnernbergkreis.de

Telefonische Beratung unter:

Kursnummern mit Endung **D/K** - Außenstelle Donnersbergkreis/Kirchheimbolanden: 06352/710-108

Kursnummern mit Endung **E** - Außenstelle Eisenberg: 06351/407-403

Kursnummern mit Endung **G** - Außenstelle Göllheim: 06351/490-929

Kursnummern mit Endung **N** - Außenstelle Nordpfälzer Land: 06302/1309

Kursnummern mit Endung **W** - Außenstelle Winnweiler - 06302/3179

(Für die Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.)

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
 Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westpfälzern Klinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 06351/130023

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und BelastungssituationenTel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg

Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnernberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnernberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet coronabedingt zurzeit **nicht** statt.

Gemeindegemeinschaft Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro, Tel.: 06352 / 710-511

Kirchliche Nachrichten

Prot. Kirchengemeinde Biedesheim und Zellertal

Gottesdienste

- Protestantische Kirche in **Zell**

Sonntag, 31. Oktober 2021 um 10:30 Uhr

- Kindergottesdienst

Ev. Gemeindehaus in Harxheim

Sonntag, 31. Oktober 2021 um 10:30 Uhr

FeG Kirchheimbolanden

Gottesdiensttermine

Sonntag, 31.10.2021

10:30 Uhr Familiengottesdienst

Anmeldung bitte unter: <https://www.feg-kirchheimbolanden.org/anmeldung-gottesdienst>. Danke!

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche

Gemeinde am Marktplatz 6, 67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden sie recht herzlich ein und freuen uns auf ihren Besuch.

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim, Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem nächsten **Familiengottesdienst am 31. Oktober 2021, 11:15 Uhr in der Stadtmission, Kirchheimbolanden**, Schillerstraße 29

Wir beachten weiterhin die Vorgaben der Coronaschutzverordnung!

weitere Informationen auf unserer Webseite: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Wir freuen uns auf Sie!

Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim**JugendGottesdienst in Kerzenheim im Biohof Risser****Samstag, 30. Oktober um 18 Uhr**

Gott sei Dank, es geht weiter. Seid fröhlich im Hoffnung.

Wo finden wir Hoffnung, die uns fröhlich macht. Mit dieser Frage beschäftigt sich die Protestantische Kirchengemeinde Kerzenheim und lädt dich ein, in 4 Stationen eine Antwort darauf zu finden. Gemeinsam am Lagerfeuer kann der Abend ausklingen.

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim**Gottesdienste der Prot. Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim****In der Protestantische Kirche Rüssingen:****Sonntag, 7.11.21**

9.00 Uhr Gottesdienst (Prädikant Helga Weygand)

In der Protestantische Kirche Göllheim:**Samstag, 30.10.21**

18.00 Uhr - Silbernes Konfirmationsjubiläum (Jahrgang 1995) und zugleich Abendgottesdienst zum Reformationstag (Pfarrer Peter Rummer)

Mittwoch, 27.10.2021

15.30 Uhr - Andacht im Haus Antonius (Pfarrer Peter Rummer)

Bei allen Gottesdiensten bitten wir um Voranmeldung (Telefon, Email usw. - siehe unten!)

Teilweise werden die Sonntagsgottesdienste aufgezeichnet und sind dann als digitales Angebot auf unserem kirchlichen YouTube-Kanal abrufbar. Stichwort: „Pfarrer Rummer Göllheim“!

Gottesdienstanmeldung unter:

Telefon: 06351/5034 oder Mail: pfarramt.goellheim@evkirchepfalz.de**oder Fax: 06351/989333 oder über WhatsApp oder Instagram****Für alle Gottesdienste gelten die aktualisierten Corona-Auflagen:**

1. OP-Maskenpflicht während des Weges zu einem festen Sitzplatz im Gottesdienstes (FFP-2-Masken gibt es auch am Kircheneingang!). Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden!

Aktuell darf Gottesdienst mit **maximal 25 weder geimpften noch genesenen Personen (plus alle 2fach Geimpften max. 150 Personen bei Stufe 1 oder 100 bei Stufe 2 oder 50 bei Stufe 3)** in **Göllheim** gefeiert werden.

In **Rüssingen** sind es **max. 10 Ungeimpfte plus 50 nun 2fach Geimpfte bzw. Genesene.**

2. Gemeindegesang ist in Innenräumen zwar nicht direkt empfohlen, aber mit Maske durchaus erlaubt, bei Freiluftgottesdiensten sogar ohne Maske!

3. Einbahnstraßenregelung bei den Gottesdiensten in Göllheim (Eingang und Ausgang, Abstandsmarkierungen auf dem Boden), Rüssingen: Abstandregelung einhalten! Händedesinfektionsstationen am Eingang der Kirchen in Rüssingen wie in Göllheim benutzen!

4. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich mit Adresse und Telefonnummern erfasst werden (wegen möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten!) Diese **Listen sind einen Monat aufzube-wahren und dann zu vernichten.**

5. Sitzplätze immer mit mindestens 1,5 m Abstand - auch nach vorne und nach hinten! **Gemeinsame Hausstände einer Familie dürfen zusammensitzen.**

Hinweise:

Trauerfeiern auf dem Friedhof dürfen weiterhin nur im **begrenzten Kreis** entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt werden. Bitte informieren Sie sich bei der Friedhofsverwaltung!

Vortreffen der Silberne Jubelkonfirmanden am Dienstag, 26.10.21, 19.00 Uhr in der Prot. Kirche in Göllheim. Der Festgottesdienst findet am 30.10.2021, 18.00 Uhr statt.

Nächste Presbytersitzung in Rüssingen: Donnerstag, 28.10.21, 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus!

Wegen der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins am **Mittwoch, 3.11.2021**, in Kaiserslautern **bleibt das Pfarramt in Göllheim an diesem Tag geschlossen!**

Der **Ev. Frauenkreis** trifft sich wieder am **Donnerstag, 4.11.2021**, um **19.00 Uhr** im **Prot. Gemeindehaus**.

Präparanden- und Konfirmandenunterricht:

Informationen über die jeweilige WhatsApp-Gruppe oder bei Herrn Thomas Klein, Tel.: 06351/1375.

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler**Wir feiern Gottesdienst****Donnerstag, 28. Oktober**

Göllheim 18:00 Rosenkranzandacht

Weitersweiler 18:00 Rosenkranzandacht

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim 18:00 Rosenkranzandacht

Bubenheim 18:30 Amt für Gertrud Vollet (Fam. H. Marciniak)

Freitag, 29. Oktober

Immesheim 18:00 Rosenkranzandacht

Immesheim 18:30 Amt für Verst. der Fam. Lanninger und Böbler (Lanninger)

Samstag, 30. Oktober

Zell 17:30 Hl. Messe als Abschluss der Wallfahrt der Erstkommunionkinder

Göllheim 18:30 Amt für Wolfgang Michel (Nastoll)

31. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 31. Oktober

Weitersweiler 08:30 Amt für Walter Kaufhold (Clara Kaufhold)

Ottersheim 10:00 Amt zur Gottesmutter v. d. immerwährende Hilfe (Vollet); Amt für Liesegard Efferth (Bayer)

Göllheim 10:00 Amt für die Pfarrei; Hl. Messe in den Anliegen der Caritas - mitgestaltet vom Caritaskreis

Göllheim 10:00 Kinderwortgottesdienst im Nepomukhaus

Weitersweiler 18:00 Zentralgottesdienst zum Reformationstag

ALLERHEILIGEN, 01. November

Weitersweiler 08:30 Amt für die Verstorbenen der Gemeinde, besonders des letzten Jahres; Amt für Pater Dom Chris Thewissen (Stollhof)

Ottersheim 10:00 Amt mit bes. Gedenken an die verst. Priester der Pfarrei, anschl. Totengedenken und Gräbersegnung

Göllheim 10:00 Amt mit bes. Gedenken an die verst. Priester der Pfarrei

Einselthum 13:00 Totengedenken in der Friedhofshalle mit Segnung der Gräber auf dem Friedhof Bitte Gesangbuch mitbringen

Weitersweiler 14:00 Totengedenken in der Friedhofshalle mit Segnung der Gräber auf dem Friedhof - Bitte Gesangbuch mitbringen

Rüssingen 14:00 Totengedenken in der Friedhofshalle mit Segnung der Gräber auf dem Friedhof - Bitte Gesangbuch mitbringen

Göllheim 15:00 Totengedenken in der Friedhofshalle mit Segnung der Gräber auf dem Friedhof - Bitte Gesangbuch mitbringen

Göllheim 15:00 Totengedenken in der Friedhofshalle mit Segnung der Gräber auf dem Friedhof - Bitte Gesangbuch mitbringen

ALLERSEELEN, 02. November

Ottersheim 18:30 Allerseelenamt; Amt mit Gedenken der

Verstorbenen der Gemeinde und bes. der Verstorbenen des letzten Jahres mit Entzündung einer Kerze; Amt für Maria Mayer (Mayer)

Göllheim 18:30 Allerseelenamt; Amt mit Gedenken der

Verstorbenen der Gemeinde und bes. der

Verstorbenen des letzten Jahres mit

Entzündung einer Kerze

Mittwoch, 03. November

Rüssingen 08:00 Hl. Messe

Krankenkommunion ab 09:00 Uhr

Biedesheim 18:30 Amt

Termine**Donnerstag, 28. Oktober**

Göllheim 16:00 Erstkommunionkatechese der Kommunionkinder Göllheim im Nepomukhaus

Samstag, 30. Oktober

Einselthum/Zell 15:00 Wallfahrt der Erstkommunionkinder nach Zell

Treffpunkt kath. Kirche Einselthum (15:00)

Abschlussgottesdienst 17:30 in Zell

Kontaktaten: Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim, Steigstraße 7, 67307 Göllheim, Tel: 06351/5083, E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de, Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

Protestantische Kirchengemeinden Albisheim (mit Immesheim) und Einselthum**Gottesdienst im Seniorenheim Haus Zellertal (Albisheim)****Freitag, 29.10.2021**

10.15 Uhr (Pfarrer Martin Theobald)

Gottesdienst Peterskirche Albisheim**Sonntag, 31.10.2021**

10.00 Uhr (Pfarrer Martin Theobald)

Konfirmanden Einselthum**Dienstag, 02.11.**

17.30 Uhr - Haus der Vereine Einselthum

Konfirmanden Albisheim**Donnerstag, 04.11.**

17.30 Uhr - Rathaus Albisheim

Kontakt:

Protestantisches Pfarramt Albisheim - Pfr. Martin Theobald

Kirchgasse 12, 67308 Albisheim

Tel 06355-410 Mobil 01575-6914877

Email pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de

Aus Vereinen und Verbänden**Einselthum****Bewegung macht Spaß, fördert die Gesundheit und stärkt die Gemeinschaft!**

In diesem Jahr fand am 05.10.2021 der jährlich stattfindende **Bewegungsaktionstag für Kitas und Schulen**, eine **Aktion der Landesinitiative „Rheinland-Pfalz - Land in Bewegung“** statt.

Natürlich haben wir als „Bewegungskita“ auch mitgemacht!

Eingebunden in unsere „Feuerwoche“, die bei uns in der Kita zur selben Zeit stattfand, haben wir den Bewegungstag mit einem „Feuerwehr-Parcours“ mit verschiedensten Bewegungsmöglichkeiten für alle Kinder in der Kita gestartet.

Das Highlight war aber der anschließende Besuch bei der Freiwilligen Feuerwehr in Einselthum.

Glücklicher Weise spielte das Wetter mit und so konnten wir auf unserem Spaziergang zur Feuerwehr die vom Land vorgegebenen 15 Minuten Bewegung schon auf dem Hinweg leicht erfüllen. Nach unserem interessanten und spannenden Besuch dort, machten wir uns fröhlich wieder auf den Rückweg in Kita.

Zur Erinnerung an einen tollen Tag wartete ein kleiner „Bewegungsmotivator“ in Form einer Urkunde und eines Armbandes in der Kita auf alle Kinder.

Ganz klar, wir freuen uns auf das nächste Mal und sind wieder dabei, wenn es heißt „Bewegungsaktionstag“!

**Grußwort der Ortsbürgermeisterin Simone Rühl-Pfeiffer zur Einselthumer Kerwe 2021**

Liebe Einselthumerinnen und Einselthumer,

„wenn's stürmt und schneit, is die Einselthumer Kerb net mehr weit“ - getreu diesem Motto möchten wir auch in diesem Jahr am ersten November-Weekend die traditionelle Kirchweih begehen. Gemeinsam mit den Einselthumer Vereinen und den Kerweborsch ist es uns gelungen, ein kleines, aber feines Kerweprogramm auf die Beine zu stellen. Eröffnet wird die Kerwe am Samstag, den 6. November um 18 Uhr im Bürgerhaus. Hier lädt die Hallengemeinschaft zum Kerwetanz, der Eintritt ist frei. Besonderes Highlight wird die Inthronisierung des Einselthumer Zwiwwelpaares sein.

Am Sonntag, den 7. November ist das Bürgerhaus ebenfalls von 10:30 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Ab 11:30 Uhr lädt die Hallengemeinschaft zum traditionellen Kerweessen mit Rindfleisch und Meerrettich (alternativ: Schnitzel mit Pommes frites) ein. Hierfür muss das Essen vorbestellt werden; entsprechende Bestellscheine werden zeitnah in alle Haushalte verteilt. Ab 14:30 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen; hier können Sie auch

ohne Vorbestellung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass an beiden Tagen lediglich geimpfte und genesene Personen Zutritt zum Bürgerhaus haben werden (2G-Regel); eine Kontrolle erfolgt am Eingang.

Sowohl am Samstag (16 bis 22 Uhr) als auch am Sonntag (12 bis 20 Uhr) öffnet die Blaublichtbar auf dem Dorfplatz ihre Tore. Unter dem Motto „Wir für unsere Halle“ bietet der Feuerwehrförderverein eine kleine Auswahl an Speisen und Getränken an; der Erlös kommt der Hallengemeinschaft zugute. Auch hier wird der Zugang kontrolliert, es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet).

Wie auch im letzten Jahr werden die Kerweborsch am Kerwesonntag die vorab bestellten Kerwetaschen für die „Kerb dehäm“ verteilen. Darin finden sich einige Leckereien zum Feiern im privaten Rahmen.

Zu guter Letzt rufe ich Sie alle dazu auf, am Kerwe-Weekend die Einselthumer Fahnen zu hissen und damit zu zeigen, dass wir als Gemeinschaft zusammenstehen. Sofern Sie eine Fahne erwerben möchten, setzen Sie sich gerne telefonisch (06355/2110) oder per E-Mail (buergemeister@einselthum.de) mit mir in Verbindung.



In diesem Sinne wünsche ich den Besucherinnen und Besuchern der Einselthumer Kerwe ein schönes Kerwe-Weekend: genießen Sie gesellige Stunden mit Freunden und Bekannten im Bürgerhaus und/oder in der Blaublichtbar! Den Veranstaltern wünsche ich ein gutes Gelingen!

Herzliche Grüße,
Simone Rühl-Pfeiffer
(Ortsbürgermeisterin)

Göllheim**Tennisclub Göllheim 1985 e.V.****Einladung zur Jahreshauptversammlung 2021**

Liebe Mitglieder des TC Göllheim, am **Mittwoch den 24. November 2021** findet im Haus Gylenheim in Göllheim um **19.00 Uhr** die **ordentliche Mitgliederversammlung** statt, wozu der Vorstand sie hiermit herzlich einlädt.

Tagesordnung Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Sportwarts
3. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Jugendsportwarts
4. Tätigkeitsbericht und Ausblick des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wortmeldungen zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Wahlleiters
9. Wahl des gesamten Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl des Beirates
12. Wünsche und Anträge

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Der Vorstand freut sich über eine rege Beteiligung aller Mitglieder!

Bitte folgende Hinweise beachten:

Bitte tragen sie einen Mund-Nasenschutz! Die Maske ist nur am Platz entbehrlich. Es gilt ein Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander. Auf mehrmaliges Lüften während der Sitzung wird geachtet. Es wird eine Teilnehmerliste/ Kontaktverfolungsliste geführt.

Es wird gewünscht die Sitzung möglichst kurz und effektiv durchzuführen.

TuS Göllheim**Einladung zur Mitgliederversammlung 2021**

Der Vorstand des TUS Göllheim lädt für **Freitag, den 12. November 2021, 19.30 Uhr**, in das Sportheim, Carl-Diem-Weg 5, 67307 Göllheim zu seiner Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung sowie des Stimmrechtes
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Tätigkeitsberichte der Abteilungen Handball, Fußball, Volleyball, Leichtathletik u. Turnen

5. Bericht des Vorstandes Finanzen und Vorstellung der aktuellen Haushaltsansätze
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wortmeldungen zu den Berichten
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Wahl eines/-r Wahlleiters/-in
10. Ehrungen - Besprechung Ehrenordnung
11. Bericht aus dem Gaststättenbetrieb
12. Anträge
13. Ausblick, Termine u.a.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zutritt und Teilnahme an der Versammlung wird durch die geltenden Regeln zur Corona-Bekämpfung bestimmt. Aktuelle Info erst beim Einlass zur Versammlung möglich.

Bei Warnstufe 1 können teilnehmen:

- Immunisierte Personen (vollständig geimpft oder genesen - Nachweis erforderlich) oder
- Getestete Personen (Soforttests stehen am Abend kostenlos zur Verfügung; ein mitgebrachter zeitlich gültiger Soforttest/PCR-Test wird natürlich akzeptiert)
- Im Raum gilt grundsätzlich Maskenpflicht; Ausnahme am Sitzplatz/ Tisch

Einlass wegen der Vorbereitungsarbeiten bereits um 19.00 Uhr.

Lautersheim

VdH Lautersheim

Welpentreff bei den Hundefreunden Lautersheim

Der VdH Lautersheim bietet aktuell wieder einen Welpentreff an. Dieser dient zur Erziehung und Bindung zum neuen Besitzer, aber auch zur Sozialisierung mit anderen Hunden. Die Trainingszeiten für den Welpentreff sind Donnerstags von 19-20 Uhr und Samstags von 14-14.45 Uhr. Teilnehmen können hier alle Welpen egal welcher Größe bis zu einem Alter von 6 Monaten.

Wir bieten aber auch noch weitere Kurse an, wie z.B. Junghundetraining Samstags von 14-14.45 Uhr, Erziehungskurs Mittwochs von 18-19 Uhr und Samstags von 15-15.45 Uhr, Begleithundetraining Mittwochs von 18-19 Uhr und Samstags von 16-16.45 Uhr und Tunierhundesport Mittwochs von 19-20 Uhr. Eine freie Spielstunde unter Aufsicht findet Donnerstags von 18-19 Uhr statt. Es besteht auch die Möglichkeit von Einzeltrainings, die finden aber nur nach Absprache statt.

Der Einstieg ist jederzeit möglich und alle Interessierten sind herzlich eingeladen zum Schnuppern auf den Hundeplatz. Dieser befindet sich in Lautersheim hinter dem Dorfgemeinschaftshaus. Die Hundefreunde Lautersheim freuen sich über Ihr Interesse und heißen sie herzlich willkommen.

Ottersheim

Spaziergang durch die Evolutionsgeschichte am 7. November



Fragen nach den Ursprüngen der verschiedenen Lebewesen auf der Erde oder gar des Lebens selbst beschäftigen die Menschheit wohl von Anbeginn. Verschiedene Kulturen und Gesellschaften gaben im Lauf der langen Menschheitsgeschichte hierauf viele verschiedene Antworten.

Herr Dr. Karl-Heinz Büchner von der Regionalgruppe Rhein-Neckar der Giordano-Bruno-Stiftung erklärt beim Spaziergang am Evolutionsweg in Ottersheim bedeutsame und gut dokumentierte Entwicklungen und Ereignisse. Der Lehrpfad stellt diese als Stationen der 4100 Millionen Jahre langen Geschichte des Lebens dar. Von den ersten Lebensspuren bis heute ist er 1000 m lang.

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Ammelbachtalbrücke in Ottersheim, Parkmöglichkeiten finden Sie direkt in der Hauptstraße oder auf dem Parkplatz der Kirche (Hauptstraße 18).

Dauer ca. 2 Stunden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine vorherige Anmeldung ist bei der Verbandsgemeinde Göllheim bei Frau Maurer (maurer@vg-goellheim.de, 06351-9998028) erforderlich. Der Spaziergang findet unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln statt.

Zellertal

Die Kolpingsfamilie Zell lädt ein zum Vortragsabend

Von Speyer in die Welt...

Die schönsten Reiseziele der Welt – Städte, Inseln und Regionen – stellt der Speyerer Reisejournalist Michael Stephan in seinem neuen Reisevortrag den Besucher*innen vor.

Seit mehr als 50 Jahren reist der Speyerer in die weite Welt – nur Australien und Neuseeland sind weiße Flecken auf der Reiselandschaft geblieben. Gleich ob Länder in Asien, Afrika, Amerika oder Europa, überall gibt es viel zu entdecken. Aber auch seine Heimatstadt Speyer, die Pfalz und Ziele in Deutschland werden im Vortrag vorgestellt. Und wie immer stehen Menschen und Geschichten im Mittelpunkt seines Vortrages. Der „Maler mit der Kamera“ fängt unwiederbringliche Augenblicke ein und taucht sie ins Stimmungsbad der Gefühle.

Mit diesem Vortrag wird sich Michael Stephan von der Kolpingsfamilie Zell verabschieden und als Reisejournalist in den Ruhestand gehen, um auch mehr Zeit für seine Familie zu haben. Die Kolpingsfamilie Zell lädt alle Interessierten ganz herzlich zu diesem Vortrag ein **am Mittwoch, den 3. November, um 19.00 Uhr ins Kolpingheim Zell (Untergasse 35).**

Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen (3G Richtlinie)! Bitte den entsprechenden Nachweis mitbringen.

Kita Zellertal

Kita Zellertal übergibt Spende für Flutopfer im Ahrtal

Die Kita Zellertal betreut Kinder der Gemeinden Zellertal und Bubenheim. Sie versteht sich als Teil der dörflichen Gemeinschaft und verbindet damit einen sozialen Auftrag der Kita vor Ort. Angesichts der Flutkatastrophe im Ahrtal galt es diesem Verständnis konkrete Taten folgen zu lassen. So hat das Kita-Team unter der Ltg. von Marianne Benning und Myriam Seibert zusammen mit den Kita-Eltern und zahlreichen weiteren freiwilligen Helfern/-innen an jeweils 2 Freitagen einen Waffel- bzw. Kuchenverkauf zugunsten des Ahrtals organisiert. Obwohl beide Termine nur jeweils max. 2 Std. dauerten, konnten insgesamt unglaubliche 1.700 EUR eingesammelt werden.

Voller Stolz und Dankbarkeit konnte das Zellertaler Kita-Team in der letzten Woche einen Scheck an die Donnersberger Initiative für Menschen in Not, vertreten durch Jamil Sabbagh, übergeben. Ein tolles Signal aus dem Zellertal/Violental in den Norden von Rheinland-Pfalz!

Ein großes „DANKE SCHÖN“ gilt dem Team der Kita, den beteiligten Eltern, Helfern und natürlich der Donnersberger Initiative für Menschen in Not, die die Spende dorthin bringt, wo Hilfe gebraucht wird.



Bürgerprojekt der LAG Donnersberger und Lautrer Land fördert Bankgarnituren

Im Februar 2021 hat der Verein „Zellertal-aktiv“ beschlossen, 12 Bankgarnituren mit einem Kostenvolumen von ca. 10 000,- € zu beschaffen. Die Garnituren, bestehend jeweils aus einem Tisch, einer Bank mit Lehne und einer Bank ohne Lehne, wurden zur Erhöhung der Attraktivität des Wanderweges im Zellertal beschafft. Bei der Beschaffung von drei Bankeinheiten hat das Bürgerprojekt bei der LAG Donnersberg und Lautrer Land einen Zuschuss von 1 500,-€ zugesagt. Der Verein „Zellertal-aktiv“ bedankt sich bei allen Personen, die das Projekt ermöglichen und sich ehrenamtlich bei der Umsetzung tatkräftig engagiert haben. Der Zellertalweg umfasst insgesamt eine Länge von ca. 45 km. Natürlich kann der Weg auch in verschiedenen Etappen, also mit Querverbindungen zwischen 5 und 8 km, erwandert werden. Wanderkarten des Zellertalweges können in jedem Ort am Zellertalweg an den Prospekthaltern der Hinweistafeln entnommen werden. Ebenso finden Sie Informationen zum Zellertalweg unter www.zellertalweg.de

Ratsmitglieder bieten Unterstützung für ältere oder hilfsbedürftige Mitbürger/-innen

Während den Lockdowns wurde im Zellertal, wie in vielen anderen Gemeinden auch, eine Corona-Hilfe angeboten. Aus dieser Initiative wird nun eine Nachbarschaftshilfe. Mitglieder aus den Ortsbeiräten und dem Gemeinderat Zellertal bieten älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgern Unterstützung bei Einkäufen und Botengängen an. Bürger und Bürgerinnen sollen sich nicht scheuen, bei Bedarf Kontakt aufzunehmen.

Das geht entweder per E-Mail an nachbarschaftshilfe@gemeinde-zellertal.de oder telefonisch bei den Ortsvorsteher/-innen Sonja Stoll-Merkel (Harxheim) 06355 955997 Elmar Schüttler (Niefernheim) 06355 96024 Astrid Siegel (Zell) 06355 95095.



Patricia Berst, Andreas Lorenz, Simon Kabs, Petra Ochßner, Astrid Siegel, Annemarie Kabs, Gerd Dannenfeller, Sonja Stoll-Merkel

Sonstige Vereine und Verbände

„Nur wer loslässt wird gehalten“ - Aktionstag für trauernde Jugendliche

Was passiert, wenn ich ein Teil aus einem Mobile herausnehme? Mechthild Schroeter-Rupieper, Erzieherin und Trauerbegleiterin für Familien, demonstriert dies in einer ihrer Fortbildungen: „Es gerät alles aus dem Gleichgewicht! Was vorher fein austariert war, gerät ins Trudeln. Das beobachten wir auch bei Familien: Stirbt ein Familienmitglied, dann ist nichts mehr wie es war, vieles verändert sich und muss neu geordnet werden.“

Für Jugendliche eine besonders schwierige Situation: Sie sind dabei, ihre eigenen Wege zu gehen und machen oftmals ihren Kummer und ihre Trauer mit sich selber aus.

Der Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost bietet in dieser Situation Unterstützung an. **Simone Wilk**, ehrenamtliche Mitarbeiterin, ist ausgebildete Kinder- und Jugendtrauerbegleiterin. Sie lädt gemeinsam mit **Gerhard Walter**, ebenfalls ehrenamtlicher Mitarbeiter des Hospizdienstes, zu einem Aktionstag für trauernde Jugendliche in die Kletterhalle in Frankenthal ein. „Es ist gut, andere kennenzulernen, die Ähnliches erlebt haben und sich darüber auszutauschen“, so Simone Wilk. „Und es tut gut, aktiv zu sein, etwas Neues auszuprobieren und vielleicht auch eigene Grenzen zu überwinden.“

Der Aktionstag beginnt am 27. November um 9 Uhr und endet nach einem gemeinsamen Essen um 17 Uhr. Die Veranstaltung wird vom

Förderverein Ambulante Hospizarbeit im Donnersbergkreis e.V. unterstützt, der Teilnehmerbeitrag beträgt 10,- €.

Information und Anmeldung:

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost
Telefon: 06352-70 597 14

Mail: ahpb-donnnersberg@diakonissen.de

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Informationen außerhalb

Einladung zu den Sportkursen des TuS Wachenheim 1900 e.V.

Wollen Sie auch - **mehr Gutes für Ihren Körper tun?** Dann sind Sie bei uns richtig.

Die Kurse sind fortlaufend und gehen weiter!

Aerobic mit Bauch-Beine-Po – Mittwoch 19.30 Uhr

Bei Aerobic steht Herz-Kreislauf-, Koordinations- und Beweglichkeitstraining mit Musik im Vordergrund. Es werden einfache Grundschriffe erlernt, sinnvoll miteinander verbunden, abwechslungsreich mit toller Musik kombiniert und mit klassischen Übungen zur Kräftigung der Muskulatur von Bauch, Beinen und Po ergänzt.

Zumba – Donnerstag 20 Uhr

Für alle, die Lust haben, bei flotten Rhythmen Sport zu treiben. Bei einem Zumba Training mit Tanzelementen werden Kraft- und Ausdauer trainiert, es bringt einen in Schwung, damit man den Spaß am Schwitzen nicht verliert.

Alle Trainingsstunden finden in Wachenheim im Bürgerhaus statt. Hierbei sind die aktuellen **3-G Corona Regeln** einzuhalten. Schnelltest zur Eigenanwendung können unmittelbar vor der Sportausübung unter Zeugen durchgeführt werden.

Vereinsmitglieder kostenfrei

Nicht Vereinsmitglieder – 4,00 EUR pro Stunde

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und wünschen viel Spaß!

Bei weiteren Fragen: Carmen Dangmann – Tel 06243-5710

Ernährung im Alter und bei Demenz

Vortrag am 16.11.2021 im Kreishaus Kirchheimbolanden

„Essen hält Leib und Seele zusammen.“ So lautet ein altes Sprichwort. Eine gesunde Ernährung ist in jedem Alter wichtig und kann die Gesundheit fördern beziehungsweise Krankheiten mildern. Gemeinsame Mahlzeiten haben eine hohe soziale Bedeutung, sie geben dem Tag Struktur, Genuss und Gemeinschaftlichkeit. Allerdings kommt es im Alter zu Veränderungen im Körper, die eine ausreichende Versorgung mit Nährstoffen erschweren und die Freude am Essen trüben können.

Die Gemeindegewerkschaft Plus und der Pflegestützpunkt Donnersbergkreis haben dieses Thema aufgegriffen und laden zu einem Vortrag am **Dienstag, 16. November 2021, 18 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Kirchheimbolanden** ein. So erhalten die Teilnehmer auch Informationen zu kritischen Nährstoffen und besonderen Anforderungen bei Appetitlosigkeit sowie bei Demenz. Es referiert Ingeborg Eck-Schmitt, Ernährungsfachkraft der AOK Rheinland/Pfalz/Saarland. **Die Teilnahme ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten unter Telefon 06352/710 511 oder 06361/4590 739.**

Im ersten Quartal ist eine Wiederholung der Veranstaltung in Gaugrehweiler mit Unterstützung des Pflegevereins Appeltal geplant.

Letzte „Weinrast mit Weitblick“ in Mölsheim am 31. Oktober 2021

Am **31. Oktober 2021** findet die **letzte „Weinrast mit Weitblick“** in Mölsheim statt und wie in jedem Jahr wird der Erlös dieses Tages zu Gunsten eines guten Zweckes gespendet. Nach dem Hochwasser im Juli an der Ahr gehen die Einnahmen und Spenden in das Ahrtal. Initiatorin Kultur- und Weinbotschafterin Neli Storck hat bereits Kontakt zur **Lebenshilfe Ahrweiler e.V.** aufgenommen und der Betrag wird dem Standort Sinzig zugutekommen, bei welchem in der Flutnacht am 14. Juli 2012 zu erheblichen Schäden und leider auch einigen Todesfällen kam.

Unter dem Motto **„Ahrtal ruft - Zellertal hilft“** werden Weine und Sekt der Weingüter Weller's Weinhäusel, Martinspforte, Stutzmann, Klohr Wines (Einselthum), Schwedhelm (Zell) und Hagmaier (Mölsheim) ausgeschenkt. Für das leibliche Wohl sorgt Neli Storck unter anderem mit hausgemachten Dampfnudeln, Krustenbratenbrötchen und Kuchen.

Alle Beteiligten freuen sich über Ihren Besuch am letzten Oktobersonntag in Mölsheim im Aegidiuspark von **10.00 bis 19.00 Uhr!** Es gelten die Auflagen der aktuellen Corona Verordnung (3G, entsprechende Nachweise sind mitzubringen).

von
Ahrtal
bis
Zellertal
hilft !!!

**WEINRAST
MÖLSHEIM
31. Oktober 2021**

...mit den Winzern:

Bayer, Hagmaier, Klohr/Storck, Schwedhelm,
Stutzmann, Weller's Weinhäusel

Eisenberg aktuell

AMC-Kerzenheim e.V.: Motorrad-Wandern in der alten Welt

Das zweite Wochenende im Oktober, ein Garant für schöner Wetter an dem ohne Corona die Veterama Mannheim stattgefunden hätte, wurde als Termin für die Abschlussfahrt der Oldtimerfreunde des AMC - Kerzenheim gewählt.



Und es sollte sich bewahrheiten! Tolles Spätsommerwetter, und die gewählte Region präsentierte sich in einer Farbenvielfalt wie es eindrucksvoller nicht sein konnte. Hinzu noch die sehr verkehrssarme Region im Grenzbereich der Flüsse Glan, Lauter und Alsenz die als „die alte Welt bezeichnet“ wird. Wohl deshalb, da diese Region während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert das Nachsehen hatte. Aus heutiger Sicht ein Glücksfall, da man diese Region als Juwel des Nordpfälzer Bergland bezeichnen kann. Liest man die Ortsnamen Reipoltskirchen, Reichsthal sowie Seelen fühlt man sich weit weg vom Ausgangspunkt der Tour, wo die Ortsnamen meist mit „heim“ enden. Die Tour begann also in Kerzenheim, weiter nach Ramsen, Neuhemsbach, Otterberg, Schallodenbach, Heimkirchen, Reichsthal nach Reipoltskirchen mit der gut erhaltenen aus dem 13. Jahrhundert stammende Wasserburg mit einem Aussichtsturm, als Zwischenstopp bestens geeignet.



(Bild: Wasserburg Reipoltskirchen)
Dann weiter nach Hohenöllen, Aschbach, Glanbrücken nach St. Julian wo es eine Ölmühle aus dem 17. Jahrhundert zu besichtigen gab. Wenn bei der voll funktionsfähigen Mühle der Schieber für das Mühlrad geöffnet wurde, machte das hölzerne Getriebe für den Antrieb mächtig Eindruck und das Mahlwerk sowie die Stempelpressen begannen zu

arbeiten. Die Abgeschiedenheit der Region hat da zum Erhalt der Mühle sicherlich beigetragen. Ein Glücksfall das sie die Jahrhunderte überlebt hat!

Die Region hat für Motorradfahrer einen besonderen Reiz, den die sich ständig ändernden Höhenmeter der Strecke zwischen 240 und 460 Metern, und eine Serpentine nach der anderen bringen Fahrspaß. Hinzu kommt die geringe Verkehrsdichte und Landschaftlich ein Höhepunkt nach dem andern, was immer mal wieder zu einem Zwischenstopp einlädt. Auf unserer Tour ging es nun weiter nach Lauterecken, Cronenberg, Becherbach, Waldgrehweiler, Dörrmoschel, Dörnbach, Imsweiler, Schweisweiler zum Burgdorf Falkenstein. Im Falkensteiner Hof wurden die verbrauchten Kalorien in Form von Flammkuchen und Schorle wieder ausgeglichen. Im Gartenlokal gab es Sonnenschein pur, und die Beurteilung des Tages konnte nur positiv ausfallen. So ging eine Tour für Genießer zu Ende. Am späten Nachmittag verabschiedeten sich die Teilnehmer zur Heimfahrt. Einstimmiger Tenor der Teilnehmer, diese tolle Gegend vor der Haustür, hat noch viele Überraschungen zu bieten. Da fahren wir nächsten Jahr wieder hin!

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€50.-



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2022

Datum	Tag	Flugplatz
28.05.22	Sa	Mainz
02.09.22	Fr	Speyer

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP spendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Gutschein
für einen
Hubschrauber-Rundflug

Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: **LW1**

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Bauen und

Wohnen

Stauraum unter der Treppe nutzen



Foto: Treppenmeister

Harry-Potter-Fans dürfte die Idee sofort einleuchten. Der Raum unter der Treppe lässt sich nutzen – wenn auch nicht unbedingt als Schlafkammer wie im Fall des beliebten Kinderbuch-Helden.

Doch als Stauraum ist der Bereich unterhalb der Stufen ideal geeignet. Er umfasst drei bis vier Kubikmeter. Staubsauger, Schuhe, Tennisschläger und Bobbycar sind dort mühelos unterzubringen. Im Inneren muss es nicht immer ordentlich zugehen: Eine Leichtbauwand mit Türe lässt alles dahinter wie von

Zauberhand verschwinden. Die Bucher-Treppe ist prädestiniert, um in der Wohnung zusätzlich Stauraum zu schaffen, denn die freitragende Konstruktion dieses Holztreppe-Klassikers kann sich an verschiedene Grundrisse anpassen. Gummibolzen mindern den Trittschall. Die Konstruktion ist nur an einer Seite über Stahlbolzen in der Wand verankert. Die wenigen Millimeter zwischen Stufen und Wand gewährleisten, dass der Raum darunter gut gelüftet wird.

pr-jaeger/
www.treppenmeister.com

Zeige mir, **wie**
du wohnst

und ich sage dir, **wo-**
rauf du Wert legst.

© Carl
Peter
Fröhling



67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066
E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Taxi Würtz GmbH
Kerzenheim - Eisenberg - Göllheim

Wir stellen ein:
4 Fahrer m/w/div. für
Krankenfahrten u. Ruftaxi
Teilzeit und Minijobbasis
Bewerbungen telefonisch

06351 - 935 99 71

Suche zuverlässige Putzhilfe
für gepflegten 3 Personenhaushalt nach Weiterseiler. 1 mal pro Woche, 4 Stunden.
Tel. 06357 / 975933

WIR SUCHEN SIE!

 **Rheinland-Pfalz**
JUSTIZVOLLZUG

Man kann sich auf Sie verlassen, Sie arbeiten gerne mit Menschen und verfügen über die nötige soziale Kompetenz? Infos zu vielen interessanten Berufen im Justizvollzug:
Hotline 06131 164886 oder www.justizvollzug.rlp.de

Einbruchssicher - Ausbruchssicher - ZUKUNFTSSICHER!

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Dienstleistungen aller Art
Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)
• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer
Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30095379 Fa. Afrim Bytyqi

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung, z. B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Terrassenbau jeder Art, Poolaufbau bzw. -entfernung, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr. **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

Weinberge im Zellertal
zu pachten oder kaufen gesucht. Bevorzugte Lagen
Schwarzer Herrgott, Kreuzberg & Klosterstück.
Zuschriften unter Chiffre 18555077 an den Verlag.

WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional

Privat sucht Bauplatz für Wohnhaus
Zahle 2.000 € Belohnung
Gerne auch großes Grundstück, zweite Reihe oder Teil eines Gartens, oder Abrisshäuser.
Tel.: 0177/3753345

Wohnen In Ihrer Region:

wohnen-regional

Mein Traumurlaub
an der
Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ
Entspannung pur ...

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Erdgas mit **Heimvorteil**

Umstellprämie
Jetzt bis zu 500 Euro sichern!

PFALZ GAS

Jetzt von Öl auf Erdgas von Palfgas umstellen!
Infos zu allen Förderprogrammen auf palfgas.de
oder unter 0800 60 40 268

Die Umstellprämie gilt bei Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger auf Erdgas, ausschließlich im Netzgebiet der Palfgas GmbH für Palfgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

FINANZ BROKERSERVICE

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung



BOSCH SHIMANO

e-bike Zentrum
Ihr regionales Zentrum in der Pfalz

YAMAHA MOTORS

RAV RECH
Meisterbetrieb

Göllheimer Str. 50 • Kerzenheim
Tel. 06351 / 8658

Abfluss- und Rohrreinigung
Für Privat- und Geschäftskunden

Verstopfter Abfluss?
Unser Team ist im Notfall schnell vor Ort.

0631 351510 oder kostenfrei 0800 5888885

Abflussreinigung, Öl-/Fettabscheiderreinigung,
Kanal- und Rohrreinigung, TV-Kanal-Untersuchung.

Wir können noch mehr.
jakob-becker.de

Jakob Becker

WER QUALITÄT HERSTELLT MUSS LEIDENSCHAFT IM HERZEN TRAGEN

Angebote und Empfehlungen zum *Wochenende*

der-fleischerimbiss.de

Frisch aus der Wurstküche am 30.10.21 von 9.00 - 12.30 Uhr

<p>Qualität die schmeckt !!!</p> <p>Winzersteak Knoblauchsteak, Rindersteak Putenschnitzel Herbstsalami Oberschalenschnitzel Lendenspieße gefüllte Rouladen (Rind) Rollbraten verschieden Geschnetzeltes, Gulasch Hähnchenkeulen fertig gewürzt</p>	<p>Frische Wurst</p> <p>Saumagen Haussalami Käsegriller Schinkenrohesser Hausmacher Bratwurst Rindwurst, Wiener, Feuerwurst Chili Cheesefrikadelle Käsefleischwurst Fleischkäseaufschnitt</p>	<p>Ludwig's Leberknödel Stück 1,50 €</p>
--	--	---

Ab 9 Uhr Fleischwurst / Mettbrötchen

<p>Spezialitäten je kg</p> <p>Grillbifteki Stück 2,50 € Saumagen 10,90 € Cordon Bleu paniert 11,90 € Schweinerücken gefüllt 11,90 € Rindersauerbraten 14,90 € Jagdwurstchen 10,90 € Fleischkäse in Backform 8,90 € Rindwürste 10,90 €</p>	<p>Herbst - Tüte</p> <p>1kg saftiger Donnersberger Keltensbraten vom Kamm 4x Hausmacher Bratwurst 4 x Scheiben Fleischkäse zum backen 2x Debreziner Würste</p> <p>nur 20 €</p>
--	---

Wiener Würstchen kg 11,90 €
Kalbsleberwurst im Portionsdarm / gefüllte Klöße
Verkauf in Bubenheim Hauptstrasse 1 ab 9.00h
Tel. Bestellung unter 0173 5601700 o. 0177 6846638

Rindfleisch zum Kochen oder Braten /
Kohlrouladen / Krakauer im Ring / Salzfleisch